



## Protokoll des Kantonsrats

33. Sitzung der 31. Legislaturperiode (2015–2018)

Donnerstag, 12. Mai 2016

Zeit: 08.30 – 12.10 Uhr

### Vorsitz

Kantonsratspräsident Moritz Schmid, Walchwil

### Protokoll

Beat Dittli

### Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 14. April 2016
3. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben:
  - 3.1. Motion von Philip C. Brunner und Jürg Messmer betreffend Sanierungstunnel Sihlbrugg–Horgen Oberdorf
  - 3.2. Motion von Cornelia Stocker und Daniel Abt betreffend verfahrenstechnische Gleichstellung von Interpellationen mit Motionen und Postulaten
  - 3.3. Motion der Fraktion Alternative - die Grünen betreffend Abschaffung der Briefkastenfirmen
  - 3.4. Interpellation von Andreas Hürlimann und Philip C. Brunner betreffend wie weiter mit der Eisenbahn am Zugersee Ost
  - 3.5. Interpellation der Justizprüfungskommission betreffend Vollzug von Art. 64a Krankenversicherungsgesetz (KVG, Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen im Kanton Zug)
  - 3.6. Interpellation von Andreas Lustenberger betreffend Lieferkettenverantwortung durch in Zug ansässige Rohstoffunternehmen und deren Tochtergesellschaften wie etwa die BASF Metals GmbH
4. Kommissionsbestellungen:
  - 4.1. Gesetzesinitiative für bezahlbaren Wohnraum von Junge Alternative Zug und JUSO JungsozialistInnen
  - 4.2. Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zum Konkordat der Kantone Uri, Schwyz und Zug betreffend die psychiatrische Versorgung (Psychiatriekonkordat) vom 17. März 2016
  - 4.3. Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)
5. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (EG AuG; BGS 122.5) betreffend Nachweis von Deutschkenntnissen für den Erhalt der Niederlassungsbewilligung: 2. Lesung
6. Totalrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung
7. Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug
8. Geschäfte, die am 3. Mai 2016 nicht behandelt werden konnten

#### 441 **Namensaufruf**

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 75 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Cornelia Stocker, Zug; Andreas Meier, Oberägeri; Daniel Abt, Baar; Monika Weber, Steinhausen; Florian Weber, Walchwil.

#### 442 **Mitteilungen**

Es findet eine Halbtagesitzung statt. Am Nachmittag gehen die Fraktionen auf ihre traditionellen Fraktionsausflüge.

Volkswirtschaftsdirektor Matthias Michel wird die Sitzung um 11 Uhr verlassen. Er empfängt die Botschafterin der Niederlande.

Heute gilt jeweils die folgende Reihenfolge der Fraktionssprechenden: FDP, ALG, SP, CVP, SVP.

#### TRAKTANDUM 1

#### 443 **Genehmigung der Traktandenliste**

→ Der Rat genehmigt die vorliegende Traktandenliste stillschweigend.

#### TRAKTANDUM 2

#### 444 **Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 14. April 2016**

→ Der Rat genehmigt die Protokolle der Sitzung vom 14. April 2016 stillschweigend und ohne Änderungen.

#### TRAKTANDUM 3

#### **Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben:**

#### 445 **Traktandum 3.1: Motion von Philip C. Brunner und Jürg Messmer betreffend Sanierungstunnel Sihlbrugg–Horgen Oberdorf**

Vorlage: 2609.1 - 15146 (Motionstext).

→ Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

#### 446 **Traktandum 3.2: Motion von Cornelia Stocker und Daniel Abt betreffend verfahrenstechnische Gleichstellung von Interpellationen mit Motionen und Postulaten**

Vorlage: 2610.1 - 15147 (Motionstext).

**Barbara Gysel** stellt im Namen der SP-Fraktion den **Antrag**, die vorliegende Motion nicht zu überweisen. Es gibt dafür drei Gründe:

- Mehr Pragmatik: Die Motionärinnen und Mitunterzeichnerinnen – Männer sind mitgemeint – kratzen an den demokratischen Grundrechten, anstatt nach pragmati-

schen Lösungen zu suchen. Bevor man institutionelle Rahmenbedingungen ändert, kann man sich gegenseitig im konkreten Fall und in sozialer Interaktion auf Fälle aufmerksam machen, die einem fragwürdig dünken.

- Deutungshoheit: Wer definiert, was fragwürdig ist? In unbestrittenen Fällen dürfte aus Sicht der SP auch das Kantonsratspräsidium mit den betreffenden Personen das Gespräch suchen. In weniger eindeutigen Fällen liegt die Gefahr von *Power-play* der politischen Mehrheit gegenüber politischen Minderheiten nahe. Das wäre reichlich ademokratisch.

- Balanceakt zwischen Vorbereitung und Veröffentlichung: Die Motion ist in sich widersprüchlich begründet. Die Motionärinnen und Mitunterzeichnerinnen empfehlen die Selbstrecherche oder das vorgängige Fragen bei der Verwaltung oder der Regierung. Diese Strategie kann kurzfristig sein, wie die Stadt Zug zeigt. Konkret erhielten die städtischen Parlamentarierinnen und Parlamentarier eben erst eine Aufforderung, die aufhorchen lässt: Die Präsidentin des GGR mahnte vorgestern am Ende der Ratsdebatte, dass sich die GGR-Mitglieder nicht mehr direkt an die Verwaltung wenden, sondern ihr Anliegen zuerst dem Stadtschreiber schildern sollen. Offenbar bilanzierte die städtische Verwaltung den Aufwand zum Bearbeiten aller Selbstrecherchen und vorgängiger Anfragen als zu hoch ein.

Was lernt man daraus? Es ist ein Aufruf an alle Ratsmitglieder, ihre Rolle verantwortungsbewusst wahrzunehmen und Fraktions- oder Ratskollegen in konkreten Fällen auch direkt anzusprechen. Die institutionellen Hürden aber sollen nicht erhöht werden – der Demokratie zuliebe.

**Jürg Messmer** hält fest, dass die vorliegende Motion auf eine Beschneidung der demokratischen Rechte des Rats abzielt. Ratsmitglieder sollen aber auch weiterhin selber entscheiden können, ob sie den Regierungsrat zur Beantwortung von Fragen im Ratsplenum auffordern wollen – und eben nicht im stillen Kämmerlein wie mit einer Kleinen Anfrage. Es überrascht den Votanten auch, wer diesen Vorstoss eingereicht hat: Es ist ein langjähriges GGR-Mitglied. Und unter den Mitunterzeichnern befindet sich sogar ein ehemaliger Stadtrat. Und trotzdem steht in der Begründung als letzter Satz: «Im Grossen Gemeinderat der Stadt Zug bewährt sich dieses Prozedere seit Jahren.» Als ehemaliger GGR-Präsident weiss der Votant: Das ist grundfalsch. Die Behandlung von Interpellationen ist in § 23 GSO geregelt. Dort ist festgelegt, dass Interpellationen zur Kenntnis gebracht werden, und weiter: «Falls die Interpellantin keine schriftliche Antwort verlangt, ist sie [= die Interpellation] nach Wunsch des Stadtrates sofort oder in der folgenden ordentlichen Sitzung zu beantworten. Verlangt die Interpellantin schriftliche Beantwortung, so hat diese innert drei Monaten nach Einreichung bei der Stadtkanzlei zu erfolgen.» Es gibt auch in der Stadt Zug keine Variante, eine Interpellation abzulehnen.

Der Rat soll nicht päpstlicher sein als der Papst und sich sein demokratisches Recht, jederzeit eine Interpellation einreichen zu können, nicht nehmen lassen. Die SVP-Fraktion stellt deshalb ebenfalls den **Antrag**, die Motion nicht zu überweisen.

**Daniel Stadlin:** Interpellationen sind ein wichtiges Oberaufsichtsrecht des Kantonsrats, um die Tätigkeit von Verwaltung, Regierungsrat und Gerichten öffentlich zu hinterfragen. Gerade weil dies öffentlich geschieht, hat es als Kontrollinstrument einen sehr hohen Stellenwert. Dieses den Volksvertreter zustehende Recht mit dem Argument einschränken zu wollen, der Kantonsrat soll im Zusammenhang mit den laufenden Sparmassnahmen von Regierung und Verwaltung ebenfalls seinen Beitrag leisten, greift zu kurz. Denn diesem demokratischen Instrument die Zähne ziehen zu wollen, nur um zu sparen, ist keine gute Idee – auch wenn die Kritik der Motionäre, mit der heute geltenden Regelung hätte der Kantonsrat keine Möglich-

keit, zu verhindern, dass Interpellationen unnötig zur politischen oder persönlichen Profilierung und Themenbewirtschaftung verwendet werden, nicht ganz von der Hand zu weisen ist. Trotzdem ist diese Argumentationslinie gefährlich und letztlich auch etwas vermessen. Denn wer definiert, wann ein Vorstoss der persönlichen Profilierung und Themenbewirtschaftung dient und wann nicht?

Sparen ja, aber nicht zulasten demokratischer Rechte. Der Votant stellt ebenfalls den **Antrag** auf Nichtüberweisung der Motion und bittet, diesen zu unterstützen.

**Karen Umbach** spricht im Namen der heute abwesenden Motionäre – und staunt eigentlich, dass überhaupt eine Debatte zu diesem Thema geführt wird. Zusammengefasst verlangen die Motionäre, dass die Geschäftsordnung so angepasst wird, dass Interpellationen die gleichen Kriterien erfüllen müssen wie eine Motion oder ein Postulat. Das hat nichts mit Demokratieabbau zu tun. Die Demokratie funktioniert weiterhin, und auch die Möglichkeit für eine Kleine Anfrage ist nach wie vor gegeben. Der Kanton Zug rühmt sich immer wieder seiner kurzen Wege in der Verwaltung. Verschiedene Interpellationen der jüngsten Vergangenheit hätten mit einem Telefonanruf an den entsprechenden Direktionsvorsteher oder an die Verwaltung unbürokratisch erledigt werden können. Einzig die politische Effekthascherei oder die mediale Aufmerksamkeit wären auf der Strecke geblieben.

Eine fundierte Interpellationsbeantwortung nimmt erhebliche Ressourcen der Verwaltung und der Regierung in Anspruch. Und alle wissen: Zeit ist Geld. Für Themen – und seien sie noch so spannend –, für welche die Regierung nicht die richtige Adressatin ist, dürfen nicht auf Kosten des Steuerzahlers deren Ressourcen belastet werden. Ein Beispiel ist die Interpellation zur Förderung von Respekt, welche in der letzten Sitzung behandelt wurde. Bei aller Liebe zum Thema: Der Kantonsrat ist nicht das Forum, um eine solche Frage zu behandeln. Die Antwort auf diese Interpellation umfasste vier Seiten, und auf Seite 3 gibt es eine spannende Antwort zur vierten Frage: «Für eine umfassende, breite Kampagne [...] sieht der Regierungsrat keine Notwendigkeit; dies hat im Übrigen offenbar auch der Kantonsrat so aufgefasst, als er am 25. Juni 2015 das praktisch die gleichen Ziele verfolgende Postulat [...] nicht an den Regierungsrat überwiesen hat.» Die jetzige Situation erlaubt es, dass solche Dinge geschehen, selbst wenn es der Kantonsrat nicht will. Und Sparprogramm hin oder her: Das lässt sich einfach nicht weiter verantworten. Und alle Mitglieder des GGR, wo die Votantin übrigens noch nie eine Interpellation erlebte, für die keine schriftliche Beantwortung verlangt wurde, können bestätigen: Der GGR praktiziert die von den Motionären vorgeschlagene Praxis ohne Probleme. Mit der beantragten Zweidrittelmehrheit ist die Hürde für eine Nichtüberweisung immer noch hoch. Man wird also weiterhin diskutieren und entscheiden können – einfach vorher.

Mit der Überweisung der Motion werden die Bemühungen unterstützt, einen effizienten Ratsbetrieb zu fördern, ohne dass die Demokratie auf der Strecke bleibt. Und letztendlich kann der Kantonsrat so auch seinen Beitrag zum Sparen leisten, weil Verwaltungsressourcen unbeanspruchst bleiben. Statt Sitzungsgelder zu spenden, darf man sie durchaus auch einsparen. In diesem Sinn bittet die Votantin um die Überweisung der Motion.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass das Quorum für eine Nichtüberweisung zwei Drittel der Stimmenden beträgt.

→ Der Rat beschliesst mit 26 Ja- und 44 Nein-Stimmen die Überweisung der Motion an das Büro des Kantonsrats (unter Mitberichten des Regierungsrats, des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts).

**447** Traktandum 3.3: **Motion der Fraktion Alternative - die Grünen betreffend Abschaffung der Briefkastenfirmen**

Vorlage: 2613.1 - 15151 (Motionstext).

**Silvan Renggli** stellt namens der CVP-Fraktion den **Antrag**, diese Motion nicht zu überweisen, dies aus zwei Gründen:

- Zurzeit wird in Bern die Unternehmenssteuerreform III beraten. Diese wichtige Reform auf Bundesebene berücksichtigt inhaltlich bereits die Anliegen der zur Debatte stehenden kantonalen Motion.
- Die Unternehmenssteuerreform III soll 2019 eingeführt werden. Dieser zeitliche Horizont wird auch für die Umsetzung dieser Motion notwendig sein.

**Philip C. Brunner** teilt mit, dass die SVP-Fraktion die Nichtüberweisung unterstützen wird.

**Andreas Lustenberger** erläutert als Sprecher der Motionärin, wieso die ALG diesen Vorstoss als sehr wichtig erachtet. In den vergangenen Tagen wurden alle Schweizer Adressen veröffentlicht, welche in den «Panama-Papers» enthalten sind. Es überrascht wenig, dass der Kanton Zug mit sehr vielen Adressen vertreten ist. Auf fünfzehn Personen gibt es in Zug eine Briefkastenfirma, auf die Schweiz hochgerechnet wären dies eine halbe Million.

Dass ein Nichtüberweisungsantrag gestellt wurde, überrascht die ALG nicht wirklich, aber es erstaunt sie doch immer wieder. Dem Motionstext kann man entnehmen, dass die Privilegierung von Verwaltungsgesellschaften im Kanton Zug nicht einfach gottgegeben war. Nein, bereits bei deren Einführung gab es kritische Stimmen, und zwar von der politisch rechten Seite. Persönlichkeiten aus FDP und CVP zeigten sich äusserst kritisch gegenüber diesen Gesellschaften. Und der Votant weist gerne auf ein kürzlich erschienenenes Zitat hin, welches im Zusammenhang mit der kommenden Abstimmung über die Asylgesetzrevision steht: «Man kann das Asylproblem nicht lösen, solange es auf der Welt ein derartiges Wohlstandsgefälle gibt.» Dieses Zitat könnte beispielsweise von Jean Ziegler stammen, es sind aber die Worte des in diesem Jahr abgetretenen Präsidenten der FDP Schweiz, Philipp Müller. Die Erkenntnis, so sagt man, sei der erste Weg zu Besserung. Eine Verbesserung wäre es, wenn Gewinne und Vermögen dort versteuert werden, wo sie die Ressourcen und die Infrastruktur benutzen, wo sie Teil des Bildungswesens sind oder wo sie das Gesundheitswesen in Anspruch nehmen.

Die einzig legitime Briefkastenfirma ist jene Firma, die Briefkästen produziert. In diesem Sinn dankt der Votant für die Überweisung der Motion.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass das Quorum für eine Nichtüberweisung zwei Drittel der Stimmenden beträgt.

→ Der Rat lehnt die Überweisung der Motion mit 52 zu 17 Stimmen ab.

**448** Traktandum 3.4: **Interpellation von Andreas Hürlimann und Philip C. Brunner betreffend wie weiter mit der Eisenbahn am Zugersee Ost**

Vorlage: 2608.1 - 15144 (Interpellationstext).

→ Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

**449** Traktandum 3.5: **Interpellation der Justizprüfungskommission betreffend Vollzug von Art. 64a Krankenversicherungsgesetz (KVG, Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen im Kanton Zug)**

Vorlage: 2612.1/1a - 15150 (Interpellationstext).

→ Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

**450** Traktandum 3.6: **Interpellation von Andreas Lustenberger betreffend Lieferkettenverantwortung durch in Zug ansässige Rohstoffunternehmen und deren Tochtergesellschaften wie etwa die BASF Metals GmbH**

Vorlage: 2614.1 - 15152 (Interpellationstext).

→ Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

TRAKTANDUM 4

**Kommissionsbestellungen:**

**451** Traktandum 4.1: **Gesetzesinitiative für bezahlbaren Wohnraum von Junge Alternative Zug und JUSO JungsozialistInnen**

Vorlagen: 2565.0 - 00000 (Gesetzesinitiative für bezahlbaren Wohnraum: Wortlaut); 2565.1 - 15140 (Bericht und Antrag des Regierungsrats).

Die Ad-hoc-Kommission besteht aus folgenden fünfzehn Mitgliedern:

Andreas Hausheer, Steinhausen, CVP, Kommissionspräsident

Walter Birrer, Cham, SVP

Philip C. Brunner, Zug, SVP

Hans Christen, Zug, FDP

Laura Dittli, Oberägeri, CVP

Alois Gössi, Baar, SP

Barbara Häseli, Baar, CVP

Rita Hofer, Hünenberg, ALG

Andreas Lustenberger, Baar, ALG

Jürg Messmer, Zug, SVP

Richard Rüegg, Zug, CVP

Cornelia Stocker, Zug, FDP

Daniel Stuber, Risch, FDP

Karen Umbach, Zug, FDP

Thomas Werner, Unterägeri, SVP

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

**452** Traktandum 4.2: **Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zum Konkordat der Kantone Uri, Schwyz und Zug betreffend die psychiatrische Versorgung (Psychiatriekonkordat) vom 17. März 2016**

Vorlagen: 2607.1 - 15142 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2607.2/2a - 15143 (Antrag des Regierungsrats).

→ Stillschweigende Überweisung an die Konkordatskommission und die Gesundheitskommission.

**453** Traktandum 4.3: **Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)**

Vorlage: 2611.1 - 15148 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2611.2 - 15149 (Antrag des Regierungsrats).

Die Ad-hoc-Kommission besteht aus folgenden fünfzehn Mitgliedern:

Adrian Andermatt, Baar, FDP, Kommissionspräsident

Pirmin Andermatt, Baar, CVP

Philip C. Brunner, Zug, SVP

Hans Christen, Zug, FDP

Susanne Giger, Zug, ALG

Andreas Hausheer, Steinhausen, CVP

Alice Landtwing, Zug, FDP

Jürg Messmer, Zug, SVP

Karl Nussbaumer, Menzingen, SVP

Richard Rüegg, Zug, CVP

Rupan Sivaganesan, Zug, SP

Vroni Straub-Müller, Zug, ALG

Oliver Wandfluh, Baar, SVP

Florian Weber, Walchwil, FDP

Roger Wiederkehr, Risch, CVP

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

**454** Traktandum 4.4: **Gesetz über die Nutzung des Untergrunds (GNU)**

Für die FDP-Fraktion soll anstelle von Daniel Thomas Burch neu Karen Umbach und für die SVP-Fraktion anstelle von Rainer Suter neu Walter Birrer in diese Kommission gewählt werden.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

TRAKTANDUM 5

**455** **Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (EG AuG; BGS 122.5) betreffend Nachweis von Deutschkenntnissen für den Erhalt der Niederlassungsbewilligung: 2. Lesung**

Vorlage: 2529.4 - 15108 (Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass auf die zweite Lesung keine Anträge eingegangen sind.

SCHLUSSABSTIMMUNG

**Barbara Gysel** stellt namens der SP-Fraktion den **Antrag**, die Schlussabstimmung über diese Vorlage unter Namensaufruf durchzuführen.

→ Der Rat stimmt dem Antrag, die Schlussabstimmung unter Namensaufruf durchzuführen, mit 30 Ja-Stimmen zu. Das erforderliche Quorum beträgt 20 Stimmen.

Der **Vorsitzende** legt fest, dass in der folgenden Abstimmung unter Namensaufruf ein «Ja» die Zustimmung zu Vorlage, ein «Nein» deren Ablehnung bedeutet.

Unter Namensaufruf stimmen die einzelnen Ratsmitglieder wie folgt:

Brandenberg Manuel	Nein
Brunner Philip C.	Nein
Camenisch Philippe	Ja
Christen Hans	Ja
Giger Susanne	Ja
Gysel Barbara	Nein
Landtwing Alice	Nein
Marti Daniel	Ja
Messmer Jürg	Nein
Raschle Urs	Ja
Rüegg Richard	Ja
Sivaganesan Rupan	Nein
Spiess-Hegglin Jolanda	Ja
Stadlin Daniel	Ja
Stocker Cornelia	Abwesend
Straub-Müller Vroni	Ja
Thalmann Silvia	Ja
Umbach Karen	Ja
Vollenweider Willi	Ja
Dittli Laura	Ja
Iten Patrick	Ja
Letter Peter	Enthaltung
Meier Andreas	Abwesend
Hess Mariann	Ja
Hess-Brauer Iris	Ja
Ingold Gabriela	Ja
Iten Beat	Nein
Ryser Ralph	Nein
Werner Thomas	Nein
Barmet Monika	Ja
Etter Andreas	Ja
Nussbaumer Karl	Nein
Abt Daniel	Abwesend
Andermatt Adrian	Ja
Andermatt Pirmin	Ja
Dzaferi Zari	Nein
Frei Pirmin	Ja
Gössli Alois	Nein
Häseli Barbara	Ja
Hostettler Andreas	Ja
Hürlimann Markus	Nein
Imfeld Nicole	Nein
Lustenberger Andreas	Ja
Riboni Michael	Nein
Riedi Beni	Nein



Schmid Heini	Ja
Wandfluh Oliver	Nein
Baumgartner Hans	Ja
Birrer Walter	Nein
Bühler Olivia	Nein
Gander Thomas	Ja
Haas Esther	Ja
Mösch Jean-Luc	Ja
Renggli Silvan	Ja
Sieber Beat	Nein
Soltermann Claus	Nein
Suter Rainer	Nein
Bieri Anna	Ja
Helbling Karin	Ja
Hofer Rita	Ja
Schuler Hubert	Nein
Unternährer Beat	Ja
Villiger Thomas	Nein
Burch Daniel	Nein
Hausheer Andreas	Ja
Hürlimann Andreas	Ja
Meierhans Thomas	Ja
Odermatt Anastas	Ja
Weber Monika	Abwesend
Balmer Kurt	Ja
Burch Daniel Thomas	Ja
Roos Flavio	Nein
Schriber-Neiger Hanni	Ja
Stuber Daniel	Ja
Werder Matthias	Nein
Wiederkehr Roger	Ja
Schmid Moritz	--
Weber Florian	Abwesend
Henseler Emanuel	Ja
Lötscher Thomas	Nein

→ Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 45 zu 28 Stimmen zu.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass keine parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vorliegen.

**Barbara Gysel** stellt im Namen der SP-Fraktion den **Antrag**, die eben verabschiedete Vorlage dem Behördenreferendum gemäss § 74 Abs. 3 GO KR zu unterstellen. Alle machen mal Fehler. Im Protokoll der ersten Lesung im Kantonsrat am 25. Februar 2016 ist auf Seite 815 nachzulesen, dass ein Anspruch auf die Nieder-

lassung bestehe: «Gestützt auf einen bundesrechtlichen Rechtsanspruch erhalten Ausländerinnen und Ausländer, welche über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen, nach fünf Jahren eine Niederlassungsbewilligung C.» Diese Aussage der Kommissionspräsidentin ist nicht korrekt: Nur in ganz bestimmten Fällen besteht nach fünf Jahren ein Anspruch auf die Niederlassung, beispielsweise wenn die Ehepartnerin Schweizerin ist. Ein genereller Anspruch auf die Niederlassung wurde vor über zehn Jahren zwar vom Bundesrat vorgeschlagen ...

Der **Vorsitzende** unterbricht die Votantin und fordert sie auf, nur zum Behördenreferendum zu sprechen.

**Barbara Gysel** erklärt, dass sie verschiedene unkorrekte Aussagen, die im Vorfeld gemacht wurden, klären bzw. richtigstellen möchte. Die Sachlage ist nicht so trivial, sondern komplex.

Der **Vorsitzende** unterbricht erneut und hält fest, dass keine inhaltliche Diskussion geführt, sondern nur über das Behördenreferendum gesprochen wird.

Für **Barbara Gysel** gibt es nur jetzt die Möglichkeit zu erwähnen, dass gewisse Aussagen, die in der ersten Lesung gemacht wurden, nicht korrekt sind.

Der **Vorsitzende** besteht darauf, dass jetzt nur über den Antrag auf ein Behördenreferendum gesprochen werden kann.

**Barbara Gysel** hält fest, dass sie den Antrag auf ein Behördenreferendum gestellt hat. Dem Vorsitzenden steht das Recht zu, ihr das Wort zu entziehen. Sie wiederholt, dass verschiedentlich Falschaussagen zur Thematik gemacht wurden ...

Der **Vorsitzende** unterbricht erneut und fordert die Votantin auf, das Rednerpult zu verlassen. (*Barbara Gysel kehrt zurück an ihren Platz im Saal.*)

**Anastas Odermatt** teilt mit, dass die ALG den Antrag auf ein Behördenreferendum nicht unterstützt. Sie war von Anfang an und ist auch heute noch einstimmig gegen jegliche Sonderbehandlungen. In der ersten Lesung wurde § 8 als Ganzes gestrichen, Sonderbehandlungen sind damit auf kantonaler Ebene nicht mehr möglich. Damit verlagert sich die Frage auf die bundesrechtliche Ebene. Die ALG hat deshalb zwischen der ersten und der zweiten Lesung geprüft, was diesbezüglich laut Bundesrecht möglich bzw. nicht möglich ist. Die juristischen Abklärungen haben ergeben, dass eine Sonderbehandlung auch bundesrechtlich nicht möglich ist. Fakt ist, dass § 8 in der ersten Lesung gestrichen und auf die zweite Lesung kein diesbezüglicher Antrag gestellt wurde. Damit ist eine Sonderbehandlung definitiv vom Tisch. Die ALG erwartet vom Regierungsrat, dass er das Kopfschütteln der Bevölkerung über den regierungsrätlichen Vorschlag und dessen Ablehnung durch den Kantonsrat respektiert und nicht durch irgendwelche Hintertüren torpediert. Die ALG wird die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer genau im Auge behalten und jegliche Ungleichbehandlung bekämpfen.

**Barbara Gysel** ist etwas verunsichert darüber, dass ihr das Wort entzogen wurde, unmittelbar danach aber dem Sprecher einer anderen Fraktion erlaubt wurde, ausführlicher zur Thematik zu sprechen. Sie teilt mit, dass die SP-Fraktion davon ausgeht, dass Sonderrechte im Rahmen des Ermessensspielraums der Behörden nach wie vor möglich sind. Rechtlich ist die Frage nicht ganz trivial.

Für **Manuel Brandenburg** ist es nicht so wichtig, wovon die SP-Fraktion in dieser Frage ausgeht. Es geht jetzt einfach um eine Abstimmung.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass gemäss § 34 Abs. 4 der Kantonsverfassung für ein Behördenreferendum ein Quorum von einem Drittel aller Mitglieder des Kantonsrats erforderlich ist. Das sind 27 Stimmen.

→ Der Rat lehnt den Antrag auf ein Behördenreferendum mit 59 Nein- und 12 Ja-Stimmen ab.

Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

#### TRAKTANDUM 6

#### 456 **Totalrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung**

Vorlagen: 2553.1 - 15017 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2553.2 - 15018 (Antrag des Regierungsrats); 2553.3/3a/3b - 15082 (Bericht und Antrag der Kommission); 2553.4/4a - 15136 (Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat beantragt:

- auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen;
- die Sicherheitsdirektion zu beauftragen, in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei und unter Einbezug der Redaktionskommission die redaktionellen Änderungen gemäss Ziff. II (Gesetz über den Feuerschutz) vorzunehmen.

Die vorberatende Kommission beantragt:

- auf die Vorlage einzutreten und ihr mit den Änderungen der vorberatenden Kommission zuzustimmen;
- die Sicherheitsdirektion zu beauftragen, in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei und unter Einbezug der Redaktionskommission die redaktionellen Änderungen gemäss Ziff. II vorzunehmen.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt:

- auf die Vorlage einzutreten und ihr mit den von der Stawiko beantragten Änderungen gemäss Detailberatung zuzustimmen.

#### EINTRETENSDEBATTE

**Alois Gössi**, Präsident der vorberatenden Kommission: Das Gesetz über die Gebäudeversicherung wird einer Totalrevision unterzogen. Die heutige Organisationsstruktur der Gebäudeversicherung genügt den Anforderungen an eine moderne Geschäftsführung nicht mehr und soll deshalb angepasst werden. Es soll eine klare Trennung zwischen den strategischen und operativen Aufgaben geben, auf der einen Seite mit einem Verwaltungsrat, auf der anderen Seite mit einer Geschäftsleitung, welche die operative Führung der Geschäfte wahrnimmt. Der Verwaltungsrat soll im Vergleich zu einer AG jedoch deutlich weniger Kompetenzen erhalten. Der Regierungsrat soll inskünftig – zumindest nach seinen eigenen Vorstellungen – vor allem Aufsichtsfunktionen übernehmen. Er nimmt weiterhin eine eingeschränkte Steuerungsfunktion wahr, da er das Budget genehmigt. Die vorberatende Kommission ist hier der Meinung, dass sich der zuständige Regierungsrat stärker für die Gebäudeversicherung engagieren muss, indem er auch im Verwaltungsrat Platz nimmt. Der Kantonsrat soll inskünftig – gemäss den Vorstellungen der vorberatenden

Kommission – die Rechnung und Geschäftsbericht genehmigen und das Budget zur Kenntnis nehmen.

Der kantonale Feuerschutz, eigentlich ein eigenes Amt, de facto jedoch schon heute in die Gebäudeversicherung integriert, soll auch gesetzlich in diese integriert werden; damit sind die Aufgaben der Prävention, der Intervention und der Versicherung unter einem Dach angesiedelt. Der kantonale Feuerschutz war immer wieder ein Thema an den Sitzungen der vorberatenden Kommission: Wieso gelten welche Vorgaben etc.? Der kantonale Feuerschutz ist jedoch kein Thema beim Gesetz über die Gebäudeversicherung, es wird jeweils nur auf dieses Gesetz verwiesen. Gemäss Sicherheitsdirektor ist aber auch hier mittelfristig eine Gesetzesrevision geplant.

Mit der Totalrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung werden im Bereich der Versicherung wichtige Aktualisierungen vorgenommen, beispielsweise dass Schäden durch Meteore nicht mehr versichert sind. In der Synopse der vorberatenden Kommission ist ersichtlich, welche Gesetzesartikel wirklich änderten. Das Monopol und die Rechtsform der öffentlichen-rechtlichen Anstalt haben sich bewährt und sollen nicht geändert werden.

Die vorberatende Kommission beantragt Eintreten auf die Vorlage, stellt in der Detailberatung jedoch Änderungsanträge zu verschiedenen Paragraphen. Die SP-Fraktion ist ebenfalls für Eintreten und wird die Anträge der vorberatenden Kommission mehrheitlich unterstützen.

**Gabriela Ingold**, Präsidentin der Staatswirtschaftskommission: Obwohl die Vorlage gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrats für den Kanton keine finanziellen Auswirkungen hat, hat die Staatswirtschaftskommission das revidierte Gesetz beraten. Das hat seinen Grund. Die Gebäudeversicherung war in den letzten Jahren immer wieder ein Thema in den Sitzungen und Berichten der erweiterten Stawiko zum Budget und zur Jahresrechnung. Dabei formulierte die Stawiko etliche Empfehlungen. Es ging um Überarbeitung von Anlagestrategien, um Einhaltung der Personalverordnung und des Finanzhaushaltgesetzes, um Rückstellungen und Rückversicherung. Seit 2010 wurde die Stawiko von der Regierung bezüglich der Umsetzung ihrer Forderungen immer wieder auf die in Aussicht gestellte Totalrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vertröstet. Mittels Protokollauszug vom 6. September 2012 verlangte die Stawiko explizit die Beratung des vorliegenden Geschäfts in ihrer Kommission. Diese Auflage wurde erfüllt, obwohl sie im Ablauf und Zeitplan der Regierung nicht vorgesehen war. Ergänzend zur vorberatenden Kommission hat die Gebäudeversicherung der Stawiko diverse Fragen beantwortet, welche teilweise in Zusammenhang mit den früheren Empfehlungen der Stawiko stehen. Auf Seite 7 des Berichts und Antrags der Regierung wird ausgeführt, dass die Gebäudeversicherung nicht über ausreichende Reserven verfügt. Deshalb hat sich die Stawiko über die zukünftige Entwicklung des Reservefonds erkundigt. Durch das grosse Bauaufkommen im Kanton Zug hinkt der Reservefonds naturgemäss hinten nach. Deshalb wurde per 1. Januar 2013 eine moderate Prämienerrhöhung um 0,05 Promille vorgenommen, um die mittel- bis langfristig notwendigen Reserven zu äufnen. Zudem können in Jahren mit geringen Schadenzahlungen weitere Reserven geäufnet werden. Obwohl per Ende 2015 bei den versicherungstechnischen Rückstellungen ein Fehlbetrag von rund 45 Millionen Franken resultiert, ist keine Sorge angebracht. Gemäss Geschäftsleitung der Gebäudeversicherung werden aufgrund der abgeschlossenen Rückversicherungen auch schadenreichere Jahre zu keinen existenzbedrohenden Situationen bei der Institution führen.

Die Konkretisierung möglicher Nebentätigkeiten der Gebäudeversicherung ist der Stawiko wichtig. Sie will sicherstellen, dass die Versicherung nicht mit Prämien-

geldern der Versicherten Konkurrenzgeschäfte gegenüber der Privatwirtschaft aufbaut. Eine zentrale Nebentätigkeit stellt insbesondere Beteiligung am schweizerischen Pool für Erdbebendeckung dar. Weiter kann man sich die Mitbeteiligung an der Entwicklung von Hagelwarnsystemen oder das Einrichten eines Wetterwertemesssystems oder Wetteralarms vorstellen, also alles Tätigkeiten, die unmittelbar mit dem Versicherungsgeschäft der Gebäudeversicherung zu tun haben und den Prämienzahlenden unmittelbar zugutekommen.

Eintreten auf das Geschäft war in der Staatswirtschaftskommission unbestritten. Die Monopolstellung der Gebäudeversicherung ist nach Ansicht der Stawiko auch heute noch angebracht. Obwohl die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortung nicht gleich wie diejenigen bei einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft ausgestaltet sind, begrüsst die Stawiko die Installierung eines Verwaltungsrats. Die Verwaltungsräte müssen jedoch die benötigten Fachkompetenzen abdecken – und die Regierung darf nach Erachten der Stawiko nicht Einsitz nehmen. Mehr dazu folgt in der Detailberatung.

Die Zuweisung des Amts in der Stawiko für Feuerschutz war umstritten. Obwohl das Amt voll an die Gebäudeversicherung angeschlossen wird, trägt der Kanton weiterhin einige Kosten dafür. Es handelt sich um Aufwendungen für kantonale Aufgaben, die von der Stützpunktfeuerwehr zugunsten des Kantons wahrgenommen werden. Die gesetzlichen Grundlagen sind entsprechend vorhanden. Der Stawiko ist es ein Anliegen, dass der Feuerschutz moderat vollzogen wird. Ein allzu strenger Vollzug hat in der Konsequenz Auswirkungen auf die Baukosten. Die Stawiko erwartet von der Gebäudeversicherung in diesem Bereich einen Vollzug, der einerseits den Vorschriften entspricht und andererseits interkantonal vergleichbar ist.

Als wichtigen Punkt hat die Stawiko eine mögliche Staatshaftung thematisiert. Nach Auffassung der Regierung kann aufgrund der nun gewählten Organisationsform eine Staatshaftung ausgeschlossen werden.

**Hans Christen** spricht für die FDP-Fraktion. Das Gesetz über die Gebäudeversicherung wurde letztmals 1979 revidiert. Die Rahmenbedingungen haben sich seither markant verändert. Die vorliegende Totalrevision soll Herausforderungen wie klare Trennung der strategischen und operativen Aufgaben, klare Regelung der Aufgaben der Aufsicht, Anpassung des Gesetzes an die Anforderungen an eine moderne Geschäftsführung für einen Versicherungsbetrieb sowie an die heutige Praxis gerecht werden. Den Organen der Gebäudeversicherung Zug (GVZG), nämlich der Geschäftsleitung, dem Verwaltungsrat, dem Regierungsrat und der externen Revisionsstelle, sollen klare Verantwortlichkeiten und Kompetenzen zugewiesen werden.

Die FDP-Fraktion hat sich intensiv mit der Vorlage auseinandergesetzt. Sie vertritt ebenfalls die Meinung, dass die GVZG das Monopol, welches in § 14 der Kantonsverfassung festgeschrieben ist, weiterhin behalten soll. Liegenschafts- und Wohneigentumsbesitzerinnen und -besitzer wie auch Mieterinnen und Mieter profitieren von sehr guten Leistungen zu sehr moderaten Prämien bei Feuer- und Elementarschäden, einem Prämiensatz, den private Versicherungsgesellschaften nicht anbieten könnten, wenn der Kanton Zug keine öffentlich-rechtliche Gebäudeversicherung hätte. Kurz gesagt: Alle profitieren vom Prämiensatz der GVZG. Und deren Leistungen gehen weit über die eigentliche Versicherung hinaus. Sie fördert Massnahmen zur Verhütung, Verminderung und Bekämpfung von Feuer- und Elementarschäden, und mit grosszügigen Beiträgen beispielsweise an die Beschaffungskosten von Feuerwehrfahrzeugen und Geräten entlastet sie die Rechnungen der Gemeinden. Das Modell der GVZG hat sich seit über zweihundert Jahren bewährt und soll beibehalten werden.

Die FDP-Fraktion empfiehlt, auf die Vorlage einzutreten und die Anträge der vorberatenden Kommission bis auf eine Ausnahme zu unterstützen. Der Antrag der Kommission zu § 4 Abs. 2, dass das zuständige Regierungsratsmitglied von Amtes wegen dem Verwaltungsrat angehören soll, hat in der FDP-Fraktion eine längere Diskussion ausgelöst. Schlussendlich hat der Antrag des Regierungsrats und der Stawiko grossmehrheitlich obsiegt.

Dem Vernehmen nach sollen in der Detailberatung folgende Anträge gestellt werden:

- § 29 Abs. 1: Ergänzung mit «Dabei berücksichtigt sie ökonomische, ökologische und soziale Aspekte.»
- § 29 Abs. 2: Ergänzung mit «Im Bereich der Immobilien berücksichtigt sie einen angemessenen Anteil an preisgünstigen Wohnungen.»

Die FDP-Fraktion ist wie die Mehrheit der vorberatenden Kommission der Meinung, dass der Verwaltungsrat mit den Reserven, die aus Einzahlungen von Hauseigentümerinnen und -eigentümern stammen, eine maximale Rendite erwirtschaften soll. Es ist nicht Aufgabe der GVZG, mit ihren Reserven preisgünstigen Wohnungsbau zu betreiben. Alle profitieren beispielsweise bei einem grossen Schadenereignis, wenn die Gebäudeversicherung über genügende finanzielle Reserven verfügt. Und auch der Zuger Kantonalbank wird nicht vorgeschrieben, wie sie ihre Anlagen tätigen soll. Die FDP-Fraktion ersucht den Rat, diese Anträge, sollten sie gestellt werden, abzulehnen.

Die FDP-Fraktion empfiehlt – wie bereits gesagt –, auf die Vorlage einzutreten und ihr in der Schlussabstimmung zuzustimmen.

**Andreas Hürlimann** teilt mit, dass für die ALG Eintreten auf die Vorlage unbestritten ist, sind doch zweckmässige und zeitgemässe Organisationsstrukturen heute ein Muss. Und genau hier besteht bei der GVZG seit längerem Handlungsbedarf. Die ALG begrüsst daher deren Neustrukturierung. Der vom Regierungsrat vorgeschlagene Weg scheint der ALG aber zu wenig ausgegoren. Die Version der vorberatenden Kommission, welche die nötige Nähe zum und die Kontrolle durch den Kantonsrat sicherstellt, ist aus Sicht der ALG für den Kanton Zug zu begrüßen. Das Monopol und die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt haben sich bewährt und werden darum auch von der ALG nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Spannend an der Diskussion um dieses Monopol sind aber die flammenden Voten und vielen Fürsprecher aus den bürgerlichen Parteien. Es ist noch nicht lange her, da gab es von dieser Seite nur kritische Stimmen zu einer staatlichen Monopolversicherung – gemeint ist die Krankenversicherung. Für die ALG ist wichtig, dass bei einem staatlichen Monopol der Einfluss der öffentlichen Hand via Kantonsrat gegeben ist und gewisse soziale und ökologische Aspekte im Gesetz berücksichtigt werden.

Auch der nun noch formellen Integration des Amtes für Feuerschutz in die Gebäudeversicherung stimmt die ALG zu. Grundsätzlich würde auch die ALG eine gewisse Unabhängigkeit des kantonalen Feuerschutzes befürworten. Sie geht aber davon aus, dass die gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen unabhängig von der Organisationsform im Bereich des Feuerschutzes massgebend sind und eingehalten werden, dies aber bitte ohne «Zuger Finish» mit strengeren Vorgaben als anderswo. Die ALG wird den Antrag stellen, bei der Reservenbewirtschaftung Nachhaltigkeits- und entsprechende Ausschlusskriterien zu definieren. Zudem möchte sie bei einem staatlichen Monopol den gemeinnützigen Aspekt des preisgünstigen Wohnungsbaus berücksichtigt haben. Auch hierzu wird sie in der Detailberatung einen Antrag stellen. Die ALG ist überzeugt, dass das Kapital der Gebäudeversicherung auch nach ökologischen, ethischen und sozialen Kriterien angelegt werden soll und so ein positiver Beitrag für Gesellschaft und Volkswirtschaft herauschaut. Indem

Gelder verantwortungsvoll investiert werden, könnte auch die GVZG einen Beitrag an die langfristig sinnvolle Entwicklung von Wirtschaft, Lebensraum und Gesellschaft leisten. Dass dies nicht im Widerspruch mit guten Renditevorstellungen stehen muss, zeigen Jahr für Jahr diverse nachhaltig investierende Anlagestiftungen, welche gegenüber herkömmlichen, konservativen Anlagevehikeln teilweise sogar eine bessere Performance aufweisen.

Fazit: Zeitgemässe Organisationsstrukturen sind ein Muss, die Kontrolle durch den Kantonsrat ist gerade bei einer staatlichen Monopolversicherung wichtig, und ein staatliches Monopol soll einen zusätzlichen Beitrag an die nachhaltige Entwicklung von Wirtschaft, Lebensraum und Gesellschaft leisten, indem sie Gelder nach ökologischen, ethischen und sozialen Kriterien investiert und sich dabei an vorher definierte Ausschlusskriterien im Anlagereglement hält.

**Roger Wiederkehr** teilt mit, dass die CVP-Fraktion einstimmig für Eintreten auf die Vorlage ist. Sie anerkennt die markante Veränderung der Rahmenbedingungen in den letzten 37 Jahren. Der Strukturwandel und die nach wie vor hohe Bautätigkeit mit einem Zuwachs des Versicherungswerts von 1,5 Milliarden Franken im letzten Jahr sind nur zwei Gründe, um das geltende Gesetz genauer zu betrachten. Die CVP erachtet insbesondere die bestehende Organisation, die unklaren Kompetenzen, die heutige Struktur der Gebäudeversicherung und die unübersichtliche Aufgabenteilung als die Hauptgründe, um auf die Vorlage einzutreten.

Die Gebäudeversicherung, ein über zweihundertjähriges Solidarsystem, ist für alle Gebäudeeigentümer obligatorisch, versichert zu günstigen Konditionen gegen Feuer- und Elementarschäden, fördert den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz und betreibt damit aktive Prävention und Schadenabwehr. Diese Werte will die CVP-Fraktion weiterhin erhalten. Sie unterstützt auch die Einbindung des Amtes für Feuerschutz in die Gebäudeversicherung. Das macht Sinn und entspricht der heutigen Praxis, denn der Leiter des Amtes für Feuerschutz ist auch der Leiter der Gebäudeversicherung. Die CVP-Fraktion unterstützt auch weiterhin die Monopolstellung der Gebäudeversicherung. Wie im Kommissionsbericht steht, ermöglicht dies einen Risikoausgleich zwischen guten und schlechten Risiken und bündelt die Versicherung und präventive Aufgaben. Zudem sind die Prämien tiefer als bei Privatversicherern. In der Zwischenzeit gibt es genügend Beispiele von Privatisierungen von aus Sicht der CVP staatlichen Aufgaben, die zu höheren Prämien und schlechteren Leistungen führten.

Der Regierungsrat beantragt mit der Totalrevision die Anpassung des Gesetzes an die heutige Praxis. Grossmehrheitlich ist die CVP-Fraktion mit den angepassten Paragraphen einverstanden. Nicht einverstanden ist sie mit dem vorgeschlagenen Organigramm und den damit verbundenen Kompetenzen. Die Regierung ist mit dem vorgeschlagenen Funktionsdiagramm auf gutem Weg, sie ist den Weg aber nicht ganz zu Ende gegangen. Die vorberatende Kommission hat mit ihrem Vorschlag den eingeschlagenen Weg leider noch früher abgebrochen und ist auf halben Weg stecken geblieben. Sie vermischt nach Ansicht der CVP wieder die Kompetenzen. Die Gebäudeversicherung ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt und soll eine neue, der Zeit angepasste Organisationsform mit einem Verwaltungsrat erhalten. Diese Chance soll genutzt werden, um der Gebäudeversicherung eine schlanke Struktur zu verpassen, ohne Vermischung mit der Politik und nach oben hin abgeschwächter Mitwirkung. Die strategische Hauptverantwortung soll der neue Verwaltungsrat mit fachkompetenten Mitgliedern tragen; dafür ist er nämlich vorgesehen. Die CVP wird in der Detailberatung die entsprechenden Anträge stellen. Im Erlasstext selbst ist es nicht ganz einfach, den Überblick zu gewinnen; am besten eignet sich dazu das Funktionsdiagramm im Bericht der vorberatenden Kommission.

Der Votant erläutert deshalb noch kurz die Anträge der CVP, damit der Rat den Zusammenhang versteht:

- Der Kantonsrat hat die Oberaufsicht. Eine Kenntnisnahme der Rechnung und des Geschäftsberichts reicht völlig aus. Eine Genehmigung der Rechnung und des Geschäftsberichts und eine Kenntnisnahme des Budgets sind nicht stufengerecht.
- Es ist eine klassische Aufgabe des Verwaltungsrats, nicht des Regierungsrats, die Geschäftsleitung zu wählen. Der Regierungsrat soll das Budget zur Kenntnis nehmen und die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht genehmigen.

Das sind nicht grosse, aber aus Sicht der CVP-Fraktion sehr wichtige Änderungen, um eine schlanke und mit klaren Kompetenzen ausgestattete Organisation zu erhalten. Die CVP bittet deshalb, ihren Anträgen Folge zu leisten.

**Walter Birrer** teilt mit, dass sich die SVP-Fraktion in ihrer letzten Sitzung intensiv mit dem neuen Gesetz über die Gebäudeversicherung auseinandergesetzt hat. Sie dankt der Regierung für die Vorlage und bedauert, dass sich der Rat erst fünf Monate nach Abschluss der Kommissionsarbeit mit diesem Thema beschäftigen kann – ausnahmsweise geht es nicht um eine Sparvorlage.

Insgesamt ist die SVP der Meinung, dass die vorliegende Gesetzesrevision nur wenig Neues gegenüber den bisherigen Gesetzen und somit nur wenig Vorteile aufweist. Das neue Gesetz entspricht zwar den Erwartungen der SVP, indem es die Aufgaben und Kompetenzen von Kanton und GVZG klar und verbindlich regelt. Die SVP-Fraktion wird mehrheitlich die Vorschläge der Kommission unterstützen, welche doch noch eine Steuerungsmöglichkeit beim Kantonsrat belässt. Dazu weist der Votant auf drei Punkte hin:

- Die SVP begrüsst den Grundsatz, dass die über zweihundert Jahre alte Zuger Gebäudeversicherung auch morgen erfolgreich weiterbestehen soll; die Vorredner haben dies bereits zur Genüge ausgeführt. Die SVP-Fraktion glaubt im Grundsatz zwar, dass möglichst viele Aufgaben durch private Unternehmen mindestens so gut, wenn nicht besser und vor allem preisgünstiger als durch staatliche Organisationen übernommen werden können. Bei der Gebäudeversicherung handelt es sich aber um eine sehr bewährte, schlanke, auch in Krisen- und Kriegszeiten und bei grossen Elementarschäden überprüfte und bewährte Organisation, welche die SVP keinesfalls abschaffen möchten. Sie hält deshalb an der Monopolstellung der Gebäudeversicherung fest und sieht diesbezüglich keine wirklichen Alternativen. Im Gegenteil: Mit den von der Kommission vorgeschlagenen Massnahmen, mit denen die SVP allerdings nicht in allen Punkten einverstanden ist, wird der Zuger Bevölkerung bzw. den zahlenden Gebäudebesitzern eine kleine, aber wichtige Reorganisation vorgeschlagen.

- Bezüglich des vorgeschlagenen Verwaltungsrats ist die SVP eindeutig der Meinung, dass der Sicherheitsdirektor bzw. ein anderes Regierungsratsmitglied nicht dort Einsitz nehmen sollten. Als positives Beispiel dazu sei das Kantonsspital in Baar angeführt, wo der Gesundheitsdirektor nur indirekt involviert ist. Er kann somit aus einer kritischen Distanz seine wirkliche Führungsaufgabe wahrnehmen. Weniger begeistert ist die SVP-Fraktion von der Lösung bei der Zuger Kantonalbank, wo sie von Seiten des Regierungsrats eine etwas kritischere Haltung gegenüber dieser öffentlich-rechtlichen Anstalt erwarten würde. Diesbezüglich ist Handlungsbedarf angesagt.

- Die SVP-Fraktion behält sich vor, im Verlaufe der Detailberatung zu einzelnen Punkten Anträge zu stellen, sei es heute in der ersten Lesung oder situativ auf die zweite Lesung hin.

Die SVP-Fraktion empfiehlt grossmehrheitlich, auf die Vorlage einzutreten, und dankt bereits im Voraus für die Unterstützung ihrer Anträge.



**Nicole Imfeld** dankt namens der Grünliberalen der Regierung und der Verwaltung für die Ausarbeitung des Gesetzes und den Kommissionen für die Vorberatung. Die GLP begrüsst die zeitgemässe Anpassung dieses Gesetzes und ist für Eintreten auf die Vorlage. Die Grünliberalen werden die Fassung der Regierung unterstützen. Insbesondere sind sie gegen die von der vorberatenden Kommission und der Stawiko vorgeschlagene Kompetenzübertragung bei Jahresrechnung, Geschäftsbericht und Budget. In ihren Augen ist es keine Aufgabe einer Legislative, also des Kantonsrats, Jahresrechnung, Geschäftsbericht und Budget einer öffentlich-rechtlichen Anstalt zu genehmigen, notabene einer Organisation, die über eine Geschäftsführung und einen Verwaltungsrat verfügt und nicht mehr dem Finanzhaushaltsgesetz untersteht. Eine derartige operativ-strategische Tätigkeit gehört in die Organe der Gebäudeversicherung, wovon die Exekutive – also die Kantonsregierung – selbst eines ist. Im Sinne einer liberalen Gesetzgebung sieht sich die GLP verpflichtet, nicht Gesetzesartikel und Aufgabendelegationen da zu schaffen, wo – um es volkswirtschaftlich zu sagen – kein Marktversagen vorliegt. Zudem ist daran zu denken, dass der Kantonsrat zweieinhalb Tage lang über ein Sparpaket beraten hat. Und nun sollen mit einer unnötigen Delegation an den Kantonsrat wieder zusätzliche Kosten generiert werden für einen Alibiprozess zu einer rein operativ-strategischen Tätigkeit, die keinerlei gesetzgeberische Relevanz hat? Das ist schlicht nicht glaubwürdig! Die Votantin dankt deshalb schon jetzt für die Unterstützung beim entsprechenden Paragrafen.

**Pirmin Frei** hält fest, dass Eintreten unbestritten zu sein scheint. Er möchte das Votum seines Fraktionskollegen Roger Wiederkehr nicht relativieren, und er steht voll und ganz hinter den Anträgen, welche die CVP in der Detailberatung stellen wird. Er hat sich als Mitglied der vorberatenden Kommission und der engeren Stawiko aber sehr intensiv mit dieser Vorlage beschäftigt, zudem hat er als Direktor des Verbands Schweizerischer Anbieter von Sonnen und Wetterschutz-Systemen (VSR), auch beruflich gelegentlich mit Gebäudeversicherungen zu tun; damit ist auch seine Interessenbindung deklariert.

Wenn man über die Organisation der Gebäudeversicherung diskutiert, tut man gut daran, sich die Organisationsstruktur genau vorzustellen. Wenn nämlich zu Beginn der Detailberatung beispielsweise bei § 3a ein Entscheid gefällt wird, hat das Konsequenzen auf spätere Paragrafen – und am Schluss hat man unter Umständen ein Ergebnis, das nicht dem entspricht, was man anfänglich wollte. Es bietet sich heute die Chance, ein 35-jähriges Gesetz so zu revidieren, dass es mindestens wieder 35 Jahre lang zweckmässig und pragmatisch angewendet werden kann. Es gilt also einen Blick in die Zukunft zu werfen. Der Votant möchte deshalb beliebt machen, die folgende Diskussion im Geist der kürzlich abgeschlossenen Debatte über das Entlastungspaket zu führen. Der Rat sollte sich erstens vornehmen, ein schlankes, klares und verwaltungsökonomisch sinnvolles Gesetz zu schaffen. Zweitens sollte er bedenken, dass es um eine Versicherung geht, die bisher zwar beim Staat angesiedelt war, gut und gerne aber auch privat organisiert werden könnte. Es ist deshalb sinnvoll, sich in der Diskussion auch die Grundsätze der *Corporate Governance*, wie sie in der modernen Betriebswirtschaftslehre entwickelt wurden, stets vor Augen zu halten. Der Rat sollte den Mut haben, etwas mehr Betriebswirtschaft in die Debatte einzubringen, selbstverständlich immer mit politischem Respekt vor der Rechtsstaatlichkeit.

Herzstück der Vorlage ist ein Verwaltungsrat. Vorgesehen ist kein Klub honorabler Altpolitiker oder Feuerwehrmänner, idealerweise mit 25 Jahren Atemsutzerfahrung, sondern ein Gremium von Personen mit spezifischer Fachkompetenz und nachweisbarer beruflicher Erfahrung in Spezialgebieten. Der Votant macht deshalb

beliebt, unter dem Kürzel «VR» weniger den «Verwaltungsrat», sondern mehr einen «Verantwortungsrat» zu verstehen: Der VR wird künftig die Verantwortung für die gesamte Zuger Gebäudeversicherung haben. Und wird ein neues Organ in der Form des Verantwortungsrats geschaffen, muss ein anderes, bestehendes Organ wegfallen oder es muss zumindest von Aufgaben und Kompetenzen entlastet werden. Es wäre völlig falsch, ein neues Organ zu schaffen und einem bestehenden – nämlich dem Kantonsrat – noch zusätzliche Kompetenzen zu geben, wie es die vorberatende Kommission in Bezug auf Geschäftsbericht und Budget vorschlägt. Wird ein Verantwortungsrat geschaffen, sollen ihm die Verantwortung und auch Kompetenzen gegeben werden. Es wäre völlig falsch, ihm eine der wichtigsten Verantwortungen, nämlich die Budgetverantwortung, nicht zu geben, sondern sie dem Regierungsrat zu überlassen. Will man dem Regierungsrat künftig mehr Zeit lassen, sich mit strategischen Fragen zu befassen – vielleicht sogar mit nur fünf Mitgliedern –, sollte man nicht ein Mitglied der Regierung verpflichten, im Verantwortungsrat der Gebäudeversicherung mitzuwirken, wo – hoffentlich – vorwiegend Fachthemen besprochen werden.

Ein wichtiges Element sind die Kontrollmöglichkeiten. Es stellen sich zwei Fragen: Was will man kontrollieren, und wer soll kontrollieren? Zu beachten ist, dass der Verantwortungsrat gemäss § 6 Abs. 2 die umfassende Kontrollaufgabe hat. Er kontrolliert den Geschäftsgang, die Finanzen, die Anwendung der Reglemente etc. Als zweite Kontrolle ist eine Revisionsstelle vorgesehen. Die politische Kontrolle kann sich deshalb nur auf den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung beziehen. In keiner Aktiengesellschaft und keinem Unternehmen bewilligt oder genehmigt ein anderes Gremium als der Verwaltungsrat das Budget. Es reicht deshalb völlig, wenn bei der Gebäudeversicherung ein politisches Gremium den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung im Nachhinein genehmigt. Und wer soll das tun? Idealerweise ist es der Regierungsrat – nicht der Kantonsrat, wie es die vorberatende Kommission vorschlägt. Denn die Regierung verfügt über Personal, das ihn unterstützen und die Anlagefragen, um die es bei der Gebäudeversicherung vor allem geht, auch wirklich beurteilen kann. Der Kantonsrat hat dank des Öffentlichkeitsprinzips die Möglichkeit, Einsicht in alle Unterlagen der Gebäudeversicherung zu nehmen und mit seinen politischen Rechten – Motion, Postulat, Interpellation, Einfache Anfrage – allenfalls aktiv zu werden. Und zu guter Letzt gibt es auch noch eine Stawiko-Delegation mit kritischen Kantonsrätinnen und Kantonsräten.

Zusammenfassend: Es gibt erstens einen Verwaltungsrat mit Kompetenz und einer demokratischen Legitimation. Zweitens gibt es eine Revisionsstelle. Drittens soll dem Regierungsrat die Möglichkeit gegeben werden, Rechnung und Geschäftsbericht zu genehmigen – aber nicht mehr. Und letztlich soll der Kantonsrat maximal Kenntnis nehmen von den Tätigkeiten der Gebäudeversicherung, unter Beibehaltung aller seiner politischen Aktivrechte.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** dankt der vorberatenden Kommission und ihrem Präsidenten sowie der Staatswirtschaftskommission für die sachliche Diskussion der Vorlage. Mit dem geänderten Gesetz und den angepassten Strukturen wird die Zuger Gebäudeversicherung auch künftig den Herausforderungen gewachsen sein. Es scheint unbestritten zu sein, dass die Monopolstellung der Gebäudeversicherung und eine Einheitsprämie im Sinne einer Solidaritätsprämie beibehalten werden; auch soll der Feuerschutz dort belassen werden und so die Kombination von Versicherung und vorbeugendem Brandschutz auch in Zukunft bestehen bleiben. Von der Stawiko-Präsidentin war zu hören, dass die Beurteilung bzw. Umsetzung des Brandschutzes moderater sein könnte. Darüber wird auch intern oft diskutiert, und der Spielraum, den die Vorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen

(VKF) zulassen, wird durchaus genutzt. Diese Vorschriften sind zwar keine gesetzliche Regelung, aber sie sind auch von den Gerichten anerkannt, und die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) wirkt hier stark mit. Den Vorwurf, der Feuerschutz sei der Totengräber des «Musikantenstadls» in der Bossard-Arena gewesen, weist der Sicherheitsdirektor zurück. Die betreffende Organisation wollte die entsprechende Verantwortung einfach nicht selber übernehmen. Auf die Fragen von Roger Wiederkehr und Pirmin Frei wird der Sicherheitsdirektor in der Detailberatung eingehen, aber eigentlich hat Pirmin Frei das diesbezügliche regierungsrätliche Votum bereits gehalten. Es geht um ein Unternehmen, das einen Wert von 45 Milliarden Franken versichert, dies zu sehr tiefen Prämien; eine private Versicherung wäre bis zu 80 Prozent teurer. Die grosse Bautätigkeit führte in den letzten Jahren im Kanton Zug zu einem Wertzuwachs von jährlich über 1 Milliarde Franken. Mit den Mehreinnahmen aus den Prämien kann die geforderte Eigenkapitalisierung nicht erreicht werden, vielmehr muss versucht werden, diese längerfristig wieder zu erreichen. In diesem Sinne dankt der Sicherheitsdirektor für die Zustimmung zum Eintreten.

#### EINTRETENS BESCHLUSS

- Eintreten ist unbestritten.

#### DETAILBERATUNG (1. Lesung)

##### Titel und Ingress

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

##### Teil I

§ 1 Abs. 1 und Abs. 2

§ 2 Abs. 1 und Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission und die Stawiko den Anträgen des Regierungsrats anschliessen.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 2 Abs. 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission beantragt, explizit auf das Gesetz über den Feuerschutz zu verweisen. Stawiko und Regierungsrat schliessen sich diesem Antrag an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 3 Abs. 1

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

## § 3a Abs. 1

Kommissionspräsident **Alois Gössi** hält fest, dass gemäss dem Vorschlag des Regierungsrats der Kantonsrat einzig noch die Oberaufsicht über die Gebäudeversicherung wahrzunehmen hätte. Gemäss der aktuellen Praxis genehmigt der Kantonsrat die Rechnung der Gebäudeversicherung; festgelegt ist diese Praxis allerdings in keinem Gesetz. Die vorberatende Kommission beschloss einstimmig mit 14 zu 0 Stimmen – ein Kommissionsmitglied war abwesend –, dass der Kantonsrat weiterhin die Rechnung der Gebäudeversicherung genehmigen soll, ebenso den Geschäftsbericht. Mit der Genehmigung von Jahresrechnung und Geschäftsbericht soll der Kantonsrat also weiterhin in der Verantwortung stehen. Im Weiteren beantragt die Kommission mit 9 zu 5 Stimmen, dass der Kantonsrat das Budget nur zur Kenntnis nehmen soll, wobei in der Kommission eine gewisse Skepsis herrschte, ob der Kantonsrat das Budget überhaupt zur Kenntnis nehmen soll. Ein Antrag auf eine Genehmigung des Budgets durch den Kantonsrat wurde in der Kommission nicht gestellt. Es wurde jedoch die Meinung geäussert, dass der Kantonsrat wahrscheinlich gar nicht in der Lage wäre, das Budget versicherungstechnisch zu prüfen.

Stawiko-Präsidentin **Gabriela Ingold** teilt mit, dass die Einflussnahme durch den Kantonsrat in der Stawiko sehr umstritten war. Gemäss § 1 Abs. 2 untersteht die Gebäudeversicherung nicht mehr dem Finanzhaushaltgesetz. Somit obliegt dem Kantonsrat keine Beschlussfassung mehr. Die in § 3a definierten Kompetenzen stellen daher einen Systembruch dar. Wegen der Monopolstellung der Gebäudeversicherung erachtet es jedoch eine knappe Mehrheit der Stawiko als legitim, dass der Kantonsrat die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht genehmigt. Die Stawiko unterstützt auch den Vorschlag, dass der Kantonsrat weiterhin das Budget zur Kenntnis nimmt.

**Roger Wiederkehr** stellt namens der CVP-Fraktion die folgenden **Anträge**:

- § 3a Abs. 1 sei wie folgt zu formulieren: «Der Kantonsrat nimmt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht der Gebäudeversicherung zur Kenntnis.»
- § 3a Abs. 2 sei zu streichen

Mit der Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts steht der Kantonsrat als Legislative in der Verantwortung. Das kann es nicht sein! Diese Aufsichtspflicht gehört stufengerecht zu den Aufgaben des Regierungsrats, der auf Antrag des Verwaltungsrats die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht genehmigt. Mit der Kenntnisnahme kann der Kantonsrat über Motionen, Postulate oder Interpellationen jederzeit die Oberaufsicht aufnehmen. Die Votant bittet, den Anträgen der CVP Folge zu leisten

Für **Manuel Brandenburg** argumentiert die CVP-Fraktion hier sehr dogmatisch und nach der reinen Lehre. Es geht aber auch um eine politische Frage, und die SVP begrüsst es deshalb, wenn der Rat den Antrag der vorberatenden Kommission und der Stawiko unterstützt. Im Übrigen wäre die SVP froh, wenn die CVP im politischen Leben des Kantons Zug auch sonst immer so dogmatisch sauber wäre.

**Pirmin Frei** versuchte bereits in seinem Eintretensvotum darauf hinzuweisen, dass es hier um eine entscheidende Frage geht. Wenn der Kantonsrat die Kompetenz für die Genehmigung der Jahresrechnung und den Geschäftsbericht erhält, hat das Folgen für die Kompetenzen des Regierungsrats. Und ein Indiz dafür, dass § 3a in der vorberatenden Kommission ziemlich emotional zustande kam, ist der Umstand, dass in § 4 der Kantonsrat nicht als Organ der Gebäudeversicherung erwähnt wird.

Wenn dieser tatsächlich die Rechnung und den Geschäftsbericht genehmigt, dann hat er Organstellung. Aber will der Rat das wirklich? Im Übrigen ist dem Votanten keine andere öffentlich-rechtliche Anstalt bekannt, welche dem obersten Organ des Kantons ihr Budget vorlegt, und sei auch nur zur Kenntnisnahme. Hier wird Neuland betreten. Und ist das wirklich im Sinne eines schlanken Staats und einer stufengerechten Verantwortungs- und Kompetenzordnung? Mit Dogmatik hat diese Frage im Übrigen wenig zu tun.

**Philip C. Brunner** hat in der vorberatenden Kommission ein Beispiel gemacht: Die Altstadt brennt, ein Erdbeben erschüttert den Rest der Stadt, und gleichzeitig passiert ein weiteres grosses Unglück – der GAU also. Mit den Mitteln der Gebäudeversicherung wären diese Schäden nicht zu decken, und wie beim grossen wirtschaftsgeschichtlichen Fall vor einigen Jahren würde der Staat zur Kasse gebeten. Und die Legislative vertritt diesen Staat. Man kann das Ganze – wie es Manuel Brandenburg getan hat – auch machtpolitisch sehen: Wer bestimmt den Verwaltungsrat? Es beginnt ein machtpolitisches Pingpong, und diejenigen Leute, welche wirklich die Verantwortung tragen, nämlich der Kantonsrat, haben gar nichts mehr zu sagen. Der Votant bittet deshalb, dem Antrag der Kommission zu folgen, auch wenn damit vielleicht Neuland betreten wird. Bei der Kantonalbank hat man explizit eine Staatsgarantie. Der Votant fordert für die Gebäudeversicherung nicht dasselbe, aber in der Praxis, bei einem hoffentlich nicht eintretenden GAU, wird faktisch eine Staatsgarantie zum Tragen kommen. Davon ist der Votant überzeugt.

**Pirmin Frei** bittet um Entschuldigung für seine Hartnäckigkeit, aber die zur Debatte stehende Frage ist wirklich wichtig. Der von Philip C. Brunner geschilderte GAU ist ein *To-big-to-fail*-Geschehnis, und Philip C. Brunner geht wohl kaum davon aus, dass man ihn budgetieren kann. Wenn er eintritt, dann tritt er eben ein, und dann wird man ihn auch lösen, wohl unter Einbezug der Gebäudeversicherung, auch derjenigen anderer Kantone. Wenn man diesen GAU aber nicht budgetieren kann, gibt es auch keine Notwendigkeit, das Budget dem Kantonsrat vorzulegen. Im Übrigen kann jeder Kantonsrat dank des Öffentlichkeitsprinzips das Budget der Gebäudeversicherung problemlos einsehen. Wenn der geschilderte GAU tatsächlich eintritt, wird er sich unbudgetiert irgendwo in der Rechnung niederschlagen, aber man wird der Rechnung deshalb nicht die Genehmigung verweigern können. Der Kantonsrat gewinnt also nichts, indem er sich die hier beantragte Kompetenz gibt.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** teilt mit, dass auch im Regierungsrat ausgiebig über die Zuweisung der Kompetenzen diskutiert wurde. Die Frage von Pirmin Frei, ob es im Kanton Zug diesbezüglich vergleichbare Institutionen gebe, lässt sich nicht beantworten, da entsprechende Institutionen – PHZ, Kantonsspital, Pensionskasse – sich nicht eins zu eins vergleichen lassen.

Ziel der Gesetzesrevision ist eine moderne Verwaltungsorganisation auch unter dem Aspekt der *Governance*. Der Gebäudeversicherung soll auch genügend unternehmerische Freiheiten und einen Verwaltungsrat erhalten, der für ihre Führung vertiefte Kenntnisse haben muss. Dem Regierungsrat ist bewusst, dass sein Vorschlag nicht der klassischen Trennung von operativer und strategischer Führung sowie Aufsicht entspricht. Das hat auch damit zu tun, dass die Gebäudeversicherung mit dem Feuerschutz auch hoheitliche Aufgaben erfüllt und dort auch das kantonale Personalgesetz Anwendung findet. Der regierungsrätliche Vorschlag enthält aber die notwendigen *Controlling*-Instrumente, und mit der Genehmigung des Budgets kann genügend Einfluss genommen werden, damit die Gebäudeversicherung auch künftig gut funktioniert. Der regierungsrätliche Vorschlag verschlankt die Organisa-

tion. Dass der Kantonsrat nichts mehr zu sagen hätte, ist völlig falsch. Mit seinen politischen Mitteln und parlamentarischen Instrumenten kann er sich wie bis anhin einbringen. Aus Sicht des Regierungsrats ist es deshalb die Zusatzschleife über den Kantonsrat unnötig. Der Sicherheitsdirektor bittet daher, dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen.

Der **Vorsitzende** legt das Abstimmungsverfahren fest: In der ersten Abstimmung zu § 3a Abs. 1 wird der Antrag der vorberatenden Kommission demjenigen der CVP-Fraktion gegenübergestellt. Die obsiegende Variante wird dem Antrag des Regierungsrats auf Verzicht auf § 3a gegenübergestellt.

- In der ersten Abstimmung folgt der Rat mit 38 zu 31 Stimmen dem Antrag der vorberatenden Kommission.
- In der zweiten Abstimmung genehmigt der Rat mit 40 zu 31 Stimmen den Antrag der vorberatenden Kommission.

#### § 3a Abs. 2

Der **Vorsitzende** erinnert daran, dass dem Antrag der Kommission hier derjenige des Regierungsrats und der CVP-Fraktion auf Streichung gegenübersteht.

- Der Rat genehmigt mit 39 zu 32 Stimmen den Antrag der Kommission.

#### § 4 Abs. 1

**Pirmin Frei** hält fest, dass sich der Rat eben Kompetenzen bezüglich Gebäudeversicherung erteilt hat. Es ist deshalb folgerichtig, den Kantonsrat in § 4 Abs. 1 auch als Organ aufzuführen. Der Votant stellt den entsprechenden **Antrag**.

Kommissionspräsident **Alois Gössi** teilt mit, dass die vorberatende Kommission kurz über diese Frage diskutierte. Nach Meinung der Kommission ist ein Organ in der Regel für das Funktionieren des Betriebs unbedingt notwendig. Der Kantonsrat, der Rechnung und Geschäftsbericht genehmigt sowie vom Budget Kenntnis nimmt, ist folglich nicht als eigentliches Organ zu bezeichnen. Er wirkt im Geschäft der Gebäudeversicherung nicht mit, sondern nimmt eine Oberaufsichtsfunktion wahr. Die ausdrückliche Nennung des Kantonsrats als Organ der Gebäudeversicherung ist nach Ansicht des Kommissionspräsidenten deshalb nicht nötig.

Auch für Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** ist die Nennung des Kantonsrats als Organ der Gebäudeversicherung nicht nötig. Wenn er aufgeführt würde, müssten seine Aufgaben in einem speziellen Paragraphen umschrieben werden. Der Sicherheitsdirektor schlägt aber vor, auf die zweite Lesung hin die Frage genau abzuklären, ob es notwendig und rechtlich überhaupt möglich sei, den Kantonsrat als Organ aufzuführen.

**Pirmin Frei** versteht die Unsicherheit nicht. Der Kantonsrat hat sich die Kompetenz gegeben, Rechnung und Geschäftsbericht zu genehmigen. Damit ist er doch ein Organ! Der Votant sieht keine Notwendigkeit, auf die ausdrückliche Nennung zu verzichten.

Landschreiber **Tobias Moser** hält fest, dass der Kantonsrat ein Organ des Kantons ist. Ob er auch ein Organ der Gebäudeversicherung, einer eigenständigen Anstalt, sein kann bzw. soll, ist unsicher. Wenn ja, müsste der Systematik halber ein zusätzlicher Paragraf mit dem Aufgabenkatalog eingefügt werden. Ob es aber überhaupt zulässig ist, den Kantonsrat als Organ einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt aufzuführen, möchte der Landschreiber abklären lassen. Wenn Pirmin Frei seinen Antrag aber aufrechterhält, muss darüber abgestimmt werden.

**Manuel Brandenburg** folgt der Linie des Landschreibers. Der Kantonsrat würde sich selbst marginalisieren und schwächen, wenn er als verfassungsmässig höchstes Organ des Kantons Zug sich im Gebäudeversicherungsgesetz zu einem «Orgänchen» machen würde. Er wird – wie eben beschlossen – einfach die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht genehmigen, muss damit aber keineswegs – der reinen Lehre vielleicht nicht entsprechend – auch zu einem Organ werden.

**Pirmin Frei** erinnert daran, dass der Landschreiber diese Frage genauer abklären wollte. Er schlägt vor, seinen Antrag im Moment einfach zu Protokoll zu nehmen und die anstehende Frage auf die zweite Lesung hin zu klären. Er erhält seinen Antrag aufrecht.

**Andreas Hausheer** hält fest, dass die erwähnte juristische Abklärung vom Regierungsrat nur vorgelegt werden muss, wenn der Kantonsrat als Organ aufgeführt wird. Insofern ist es also sinnvoll, den Antrag aufrechtzuerhalten und ihm zuzustimmen. Andernfalls ist das Thema erledigt.

→ Der Rat lehnt den Antrag von Pirmin Frei mit 38 zu 28 Stimmen ab.

Der **Vorsitzende** fragt, ob auf die zweite Lesung hin die Aufgaben des Kantonsrats in einem zusätzlichen Paragrafen definiert werden sollen.

Kommissionspräsident **Alois Gössi** findet die entsprechenden Abklärungen unnötig. Der Rat hat entschieden, den Kantonsrat nicht als Organ aufzuführen, und seine Aufgaben sind in § 3a bereits genügend definiert.

→ Der Rat schliesst sich stillschweigend dieser Meinung an.

#### § 4 Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest: Die Kommission beantragt, dass ein Regierungsratsmitglied von Amtes wegen dem Verwaltungsrat anzugehören habe. Staatswirtschaftskommission und Regierungsrat schliessen sich diesem Antrag nicht an.

Kommissionspräsident **Alois Gössi**: Die vorberatende Kommission beschloss mit 14 zu 0 Stimmen, dass ein Regierungsratsmitglied dem Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung angehören soll. Argumentiert wurde, dass es aufgrund der Grösse und Wichtigkeit der Gebäudeversicherung richtig und nötig sei, dass der für die Gebäudeversicherung zuständige Regierungsrat im Verwaltungsrat, dem strategischen Organ, Einsitz nimmt. Der Eventualantrag, dass nicht das für die Gebäudeversicherung zuständige Regierungsratsmitglied, sondern – analog zur Regelung beispielsweise beim Kantonsspital – ein Vertreter des Regierungsrats den Sitz im Verwaltungsrat übernehmen soll, wurde mit 9 zu 5 Stimmen abgelehnt.

Stawiko-Präsidentin **Gabriela Ingold** teilt mit, dass die Stawiko hier ganz und gar nicht gleicher Meinung wie die vorberatende Kommission ist. Der Regierungsrat übt gemäss § 5 Abs. 1 die Aufsicht über die Gebäudeversicherung aus. Wenn nun ein Mitglied der Regierung von Amtes wegen Einsitz in den Verwaltungsrat nehmen muss, ist die Unabhängigkeit nicht mehr gegeben. Dies führt unweigerlich zu Interessenskonflikten und ist mit *Good Governance* nicht zu vereinbaren. Die Gesamtregierung müsste dann einem Regierungsmitglied bei allfälligen Differenzen oder Schwierigkeiten in den Rücken fallen. Das tut man nicht gerne. Die Unabhängigkeit muss gewährleistet sein. Die Stawiko-Präsidentin bittet deshalb, den Antrag des Regierungsrats und der Stawiko zu unterstützen.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** hält fest, dass der Regierungsrat den Verwaltungsrat wählt, was die Wahl eines Regierungsratsmitglieds ja nicht ausschliesst. Interessenskollisionen müssen aber vermieden werden. Mit dem Amt für Feuerschutz übernimmt die Gebäudeversicherung – wie erwähnt – auch hoheitliche Funktionen, was eine Vertretung des Regierungsrats im Verwaltungsrat begründen würde. Der Sicherheitsdirektor empfiehlt aber, die Entscheidung darüber dem Regierungsrat zu überlassen.

- Der Rat genehmigt mit 53 zu 17 Stimmen den Antrag des Regierungsrats und der Staatswirtschaftskommission.

#### § 5 Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission die Streichung der Wendung «durch die Sicherheitsdirektion» beantragt. Stawiko und Regierungsrat schliessen sich diesem Antrag an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

#### § 5 Abs. 2 Bst. a bis Bst. c

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

#### § 5 Abs. 2 Bst. d

**Roger Wiederkehr** stellt namens der CVP-Fraktion den **Antrag** auf folgende Formulierung: «[Der Regierungsrat ...] wählt ~~die Geschäftsleitung und~~ die Revisionsstelle auf Antrag des Verwaltungsrats». Wenn neu ein Verwaltungsrat eingeführt wird, soll dieser auch entsprechende Kompetenzen erhalten. Die CVP-Fraktion geht davon aus, dass im Verwaltungsrat Fachleute sitzen – und es gehört zu dessen klassischen Aufgaben, die Geschäftsleitung zu wählen. Der Regierungsrat soll und darf hier nicht das letzte Wort haben. Die Revisionsstelle hingegen soll nicht vom Verwaltungsrat gewählt werden können.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** teilt mit, dass der Regierungsrat an seinem Antrag festhält – auch wenn in den meisten anderen Kantonen der Verwaltungsrat die Geschäftsleitung wählt. Für den Regierungsrat spielt die Überlegung mit, dass das kantonale Personalrecht auch für die Gebäudeversicherung gilt, dazu kommen die



erwähnten hoheitlichen Funktionen. Der Regierungsrat ist deshalb der Meinung, dass die Geschäftsleitung auf Antrag des Verwaltungsrats durch den Regierungsrat gewählt werden soll.

- Bei einem Stimmenverhältnis von 34 zu 34 Stimmen genehmigt der Rat mit Stichentscheid des Präsidenten den Antrag des Regierungsrats.

§ 5 Abs. 2 Bst. e

**Roger Wiederkehr** stellt namens der CVP-Fraktion aus Konsequenzgründen den **Antrag** auf folgende Formulierung: «[Der Regierungsrat ...] ~~genehmigt~~ *nimmt* das Budget *zur Kenntnis und genehmigt* den Geschäftsbericht [...]». Es liegt in der Verantwortung des aus Fachleuten bestehenden Verwaltungsrats, das Budget zu erstellen. Es reicht völlig aus, dass der Regierungsrat das Budget zur Kenntnis nimmt und nicht die Verantwortung dafür trägt.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** teilt mit, dass der Regierungsrat an seinem Antrag festhält.

Nach Meinung von Kommissionspräsident **Alois Gössi** hat der Rat in § 3a bereits beschlossen, dass der Kantonsrat den Jahresrechnung und den Geschäftsbericht genehmigt. Es kann hier also nur noch darum gehen, ob der Regierungsrat das Budget *genehmigt* (so der Antrag der vorberatenden Kommission) oder *zur Kenntnis nimmt* (so der Antrag der CVP-Fraktion). Wenn der Rat beschliesst, dass der Regierungsrat das Budget zur Kenntnis nehmen soll, muss in § 6 Abs. 2 dem Verwaltungsrat die Kompetenz zur Genehmigung des Budgets zugewiesen werden.

Der **Vorsitzende** stimmt den Überlegungen von Kommissionspräsident Alois Gössi zu. In der Abstimmung stehen sich der Antrag der vorberatenden Kommission («genehmigt das Budget sowie das Reglement [...]») und die Formulierung der CVP-Fraktion («nimmt das Budget zur Kenntnis und genehmigt das Reglement [...]») gegenüber.

- Der Rat genehmigt mit 38 zu 31 Stimmen den Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 5 Abs. 2 Bst. f

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 5 Abs. 2 Bst. g

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich der Antrag der Stawiko einzig durch die Korrektur eines Tippfehlers vom Antrag des Regierungsrats unterscheidet.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der Staatswirtschaftskommission.

§ 5 Abs. 2 Bst. h

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag der Kommission mit § 3a zusammenhängt, wo sich der Rat für die Fassung der Kommission entschieden hat.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 5 Abs. 3

§ 6 Abs. 1

§ 6 Abs. 2 Bst. a bis Bst. g

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 6 Abs. 2 Bst. h und Bst. i

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Stawiko die Korrektur des Fehlers in der Reihenfolge beantragt.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der Staatswirtschaftskommission.

§ 6 Abs. 2 Bst. j

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission beantragt, das Gesetz über den Feuerschutz explizit zu erwähnen. Die Stawiko schliesst sich diesem Antrag an.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 7 Abs. 1 und Abs. 2

§ 8 Abs. 1 bis Abs. 3

3. Versicherte Gefahren

§ 9 Abs. 1 und Abs. 2

§ 10 Abs. 1 und Abs. 2

§ 11 Abs. 1 und Abs. 2

4. Gegenstand und Umfang der Versicherung

§ 12 Abs. 1 bis Abs. 3

§ 13 Abs. 1 und Abs. 2

§ 14 Abs. 1 und Abs. 2

5. Versicherungsverhältnis

§ 15 Abs. 1 bis Abs. 3

§ 16 Abs. 1 bis Abs. 4

§ 17 Abs. 1 und Abs. 2

§ 18 Abs. 1

§ 19 Abs. 1 bis Abs. 3

§ 20 Abs. 1 und Abs. 2

6. Finanzierung

§ 21 Abs. 1 bis Abs. 3

§ 22 Abs. 1 bis Abs. 3

§ 23 Abs. 1 bis Abs. 3

§ 24 Abs. 1 und Abs. 2

§ 25 Abs. 1 und Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission und die Stawiko dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliessen.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 26 Abs. 1

**Kurt Balmer** stellt den **Antrag**, § 26 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen: «Die Prämienrechnungen, *versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung*, sind einem vollstreckbaren Urteil [...] gleichgestellt.» Wenn eine Prämienrechnung nicht bezahlt wird, kann man gegebenenfalls eine Betreibung einleiten, bei Rechtsvorschlag Rechtsöffnung und dann Pfändung verlangen. Wichtig ist dabei aber, dass die Rechnung eine Rechtsmittelbelehrung enthält und irgendwo das Wort «Verfügung» steht. Mit der beantragten Ergänzung kann verhindert werden, dass die Verwaltung, vielleicht um die Rechnungen etwas einfacher zu gestalten, die Rechtsmittelbelehrung weglässt. Das würde bedeuten, dass die Versicherten nichts mehr gegen die Rechnung unternehmen könnten und einer Betreibung und Pfändung ausgesetzt wären, obwohl die Rechnung – was immer wieder vorkommen kann – vielleicht Fehler enthält. Zum Vergleich: Auch eine Steuerfestsetzung oder Steuerrechnung enthält immer eine Rechtsmittelbelehrung, auch wenn sie dem Adressaten nicht eingeschrieben zugestellt wird. Der Votant bittet deshalb, seinem Antrag zuzustimmen.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** hält fest, dass die Zahlungsmoral bei der Gebäudeversicherung hervorragend ist, und es ist ihm nicht bekannt, dass diesbezügliche Verfahren eingeleitet werden mussten. Auf dem heutigen Rechnungsformular wird bereits explizit auf die Einsprachemöglichkeit innert 20 Tagen hingewiesen. Mit dem Vorschlag von Kurt Balmer, auf der Rechnung auch noch das Wort «Verfügung» zu platzieren, hat der Sicherheitsdirektor etwas Mühe. Mit der Ergänzung «versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung» könnte er leben, er möchte die Rechnungen aber nicht in Form von Verfügungen zustellen müssen.

**Heini Schmid** bestätigt, dass eine Verfügung gemäss SchKG eine Rechtsmittelbelehrung enthalten muss. Enthält sie das nicht, erleidet man bei der Rechtsöffnung Schiffbruch, weil die Bedingungen für eine Verfügung nicht erfüllt sind. Man muss hier aber an die Gesetzestechnik denken: Die Voraussetzungen, die für einen Rechtsöffnungstitel erfüllt sein müssen, sind im SchKG und im Verwaltungsrecht geregelt und gehören nicht ins vorliegende Gesetz. Vielleicht macht das die Sache etwas schwieriger, aber die Juristen leben ja davon, dass man nicht alles in einem einzigen Gesetz findet, sondern Gesetze kombinieren muss.

Für **Kurt Balmer** ist es auch keine gute Gesetzestechnik, wenn man – wie es hier faktisch geschieht – hinschreibt, die Rechnung sei ein Rechtsöffnungstitel, und in einem anderen Gesetz steht genau das Gegenteil. Das sind Widersprüche, die man nach Möglichkeit vermeiden sollte.

→ Der Rat stimmt dem Antrag von Kurt Balmer mit 35 zu 13 Stimmen zu und genehmigt damit den um die Wendung «versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung» ergänzten Antrag des Regierungsrats

§ 26 Abs. 2 und Abs. 3

§ 27 Abs. 1 bis Abs. 3

§ 28 Abs. 1

§ 29 Abs. 1

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 29 Abs. 2

**Andreas Lustenberger** stellt namens der ALG den **Antrag**, § 29 Abs. 2 wie folgt zu ergänzen: «Sie [= die Gebäudeversicherung] legt die Mittel sicher und ertragbringend an. *Im Bereich der Immobilien ist ein Anteil von 20 Prozent an preisgünstigen Wohnungen zu berücksichtigen.*» Aus Sicht des Investors Gebäudeversicherung kann es durchaus Sinn machen, bewusst in ein tieferes Mietpreissegment zu investieren, um so sein Risiko zu diversifizieren. Dass nüchtern kalkulierende Investoren sich für preisgünstigen Wohnungsbau engagieren können, haben diverse Untersuchungen gezeigt. Und dabei stimmte nicht nur die Rendite, sondern es zeigten sich auch zusätzliche positive gesellschaftliche Aspekte, welche die Zustimmung zum vorliegenden Antrag noch einfacher machen.

Es ist der ALG klar: Aus Investorensicht wurde das Segment des preisgünstigen Wohnungsbaus in den letzten Jahren stark vernachlässigt, obwohl oder gerade weil in den Portfolios institutioneller Anleger oftmals bedeutende Altbestände vorhanden sind. Ein solcher Altbestand – ist er in einem guten und zukunftsfähigen Zustand – genügt oftmals den Kriterien des günstigen Wohnens. Meistens erfolgen jedoch eine Totalsanierung oder gar der Abbruch und der Neubau, und danach orientieren sich die Mieten in der Regel am Markt und sind oft vergleichbar mit denjenigen von Neubauwohnungen im oberen Segment. So haben sich viele Immobilienportfolios in den letzten Jahren kontinuierlich in ein höheres Mietpreissegment «saniert». Dennoch gilt es zu beachten, dass günstige Wohnungen einen Beitrag zur Vielfalt auf dem Wohnungsmarkt leisten. Sie helfen nicht nur den weniger zahlungskräftigen Nachfragern, von denen es auch im Kanton Zug noch genügend gibt. Nein, sie helfen auch – wie erwähnt –, das Risiko für Anleger zu diversifizieren. Darüber hinaus sind günstige Wohnungen auch eine Form der Verdichtung: Auf einem Grundstück können bei gleicher Ausnützung bis zu 20 Prozent mehr Haushalte wohnen.

Das sind aus Sicht der ALG alle Gründe, um ihrem Antrag zuzustimmen. Dabei ist ihr klar, dass mit den Prämien eine angemessene Rendite erzielt werden soll. Aber eine angemessene Rendite und ein Investment in preisgünstige Wohnungen schliessen sich eben nicht aus. Der Votant bittet den Rat deshalb, mit diesem kleinen Schritt einem für viele Zuger grossen Problem eine Wendung zu geben.

Kommissionspräsident **Alois Gössi**: Der Hintergrund für den Antrag der ALG ist das aktuelle Bauvorhaben der Gebäudeversicherung in der Siedlung Gartenstadt in Zug. Hier sollen ältere Häuser abgebrochen und dafür neue Wohnungen erstellt werden. Die Mieten für die neuen Wohnungen werden um einiges höher als diejenigen für die bestehenden Wohnungen sein, aber immer noch im mittleren Preissegment liegen. Die Mehrheit der vorberatenden Kommission war der Meinung, dass das Geld aus den Prämien der Hauseigentümer dazu da ist, um allfällige Schäden zu decken, nicht um den preisgünstigen Wohnungsbau zu unterstützen; die Prämien sollen nicht zweckentfremdet eingesetzt werden. Der Bau von preisgünstigen Wohnungen sei durch allgemeine Steuermittel zu unterstützen, nicht

durch die Prämiegelder der Gebäudeversicherung. Ein ähnlicher Antrag – mit einem «angemessenen» Anteil statt einem solchen von 20 Prozent – wurde in der Kommission mit 10 zu 4 Stimmen abgelehnt.

**Philip C. Brunner** empfiehlt, den Antrag der ALG abzulehnen. Dieser schränkt die Freiheit der Gebäudeversicherung unnötig ein. Der Votant ist aber froh, dass der Antrag gestellt wurde. Er war nach der GGR-Debatte über das Bauvorhaben im Unterfeld nämlich nicht mehr sicher, ob die Grünen und die mit ihnen verbundene Linke den preisgünstigen Wohnungsbau tatsächlich noch wollen, da sie die dortige Überbauung mit rund 60 Prozent preisgünstigen Wohnungen vehement bekämpften. Der Votant ist froh, dass die ALG hier bei ihrem Thema bleibt.

**Anastas Odermatt** stellt namens der ALG den **Antrag**, bei § 29 einen neuen Abs. 3 einzufügen, der wie folgt lautet: «Im Reglement für die Anlagebereiche sind Nachhaltigkeits- und entsprechende Ausschlusskriterien zu definieren.» Folgende Überlegungen sprechen für diese Ergänzung:

- Laut § 6 Abs. 2 Bst. e erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement für die Anlagebereiche. Dass ein solches Reglement durch den Verwaltungsrat erlassen wird, ist gut und richtig: Im Verwaltungsrat sitzt nicht *per se* ein Regierungsrat, und auch der Kantonsrat kann diesbezüglich künftig keinen Einfluss nehmen.
- Gemäss § 1 ist die Gebäudeversicherung eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Diese wird mittels § 3 mit einer Monopolstellung versehen, was verständlich und auch in Ordnung ist: Es gibt gute Gründe dafür. Man kann aber nicht eine staatliche Monopolstellung definieren, ohne diese mit flankierenden Massnahmen zu beschränken und Verantwortung zu übernehmen, ganz konkret beispielsweise zur Frage, wie die Gelder angelegt werden.
- Im Antrag geht es konkret darum, dass der Verwaltungsrat in der Legung des Reglements für die Anlagebereiche Nachhaltigkeits- und entsprechende Ausschlusskriterien definiert. Dabei geht es der ALG insbesondere um den Ausschluss von Anlagen in Sektoren der Waffen- und Kriegsindustrie, der Pornografie sowie von Industrien und Betrieben, die systematisch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte verletzen – Stichwort Kinderarbeit – oder systematisch gegen Natur-, Tier- und Umweltschutz verstossen. Vielleicht kommt der Verwaltungsrat zum Schluss, diese Kriterien teilweise anders zu formulieren – ein Beispiel wäre die Schweizerische Nationalbank –, weshalb der Antrag bewusst offen formuliert ist. Entscheidend ist einzig, dass solche Ausschlusskriterien definiert werden. Wenn man vorschreibt, dass *alle* ihre Gebäude bei einer staatlichen Versicherung zu versichern haben, also ein Monopol einführt, ist man es den Versicherten schuldig, die problematischsten Finanzanlagen auszuschliessen und damit zu verhindern, dass bewusst oder unbewusst in problematische Finanzanlagen investiert wird. Wenn es keine Monopolstellung gäbe, bräuchte es das nicht, denn dann könnten die Versicherten selbst entscheiden, zu wem sie gehen, und dabei als Kriterium auch das Anlagereglement bzw. die entsprechende Ausschlusskriterien berücksichtigen. Mit einer Monopolversicherung können sie das nicht. Und man kann die These in den Raum stellen, dass kein Hausbesitzer will, dass seine Versicherungsbeiträge in der Waffen- und Kriegsindustrie oder in menschenrechtsverachtende Betriebe investiert werden. Der Votant dankt für die Unterstützung des Antrags.

**Manuel Brandenburg** stellt für den Fall, dass der Antrag der ALG zu § 29 Abs. 2 angenommen wird, den **Eventualantrag**, den zusätzlichen Satz wie folgt zu formulieren: «Im Bereich der Immobilien berücksichtigt sie [= die Gebäudeversicherung] einen angemessenen Anteil an preisgünstigen Wohnungen sowie an Wohnungen

für SVP-Wähler.» Normalerweise wohnen in preisgünstigen Wohnungen sehr unterschiedliche Personen, die politisch in der Regel aber nicht zu den SVP-Wählern gehören. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird die Gleichbehandlung sichergestellt.

Kommissionspräsident **Alois Gössi** teilt mit, dass der Antrag der ALG auf einen neuen Abs. 3 in ähnlicher Form auch in der vorberatenden Kommission gestellt wurde, die damalige Formulierung lautete: «Dabei berücksichtigt sie ökonomische, ökologische und soziale Aspekte.» Der Antrag wurde mit 7 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt. Die Gelder der Gebäudeversicherung sollen sicher und ertragbringend angelegt werden, so steht es in Abs. 2. Die Mehrheit der Kommission war der Meinung, dass mit den Reserven eine maximale Rendite erreicht werden soll, unter der Berücksichtigung entsprechender Sicherheiten. Dabei braucht es keine weiteren Einschränkungen, wie sie die Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Aspekte mit sich bringen würde. Es wurde befürchtet, dass soziales Anlegen von Geldern ein Verschwenken von Geldern mit sich bringt, zumindest bei der Rendite. Auf der anderen Seite wurde argumentiert, dass für die Anlage der Mittel gewisse Rahmenbedingungen gesetzt werden sollten, so dass beispielsweise keine Investitionen in Betriebe, in denen menschenunwürdige Arbeitsbedingungen herrschen oder Kriegsgeräte hergestellt werden, getätigt werden können. Die knappe Mehrheit der Kommission lehnt aber – wie gesagt – eine Einschränkung bei der Anlage der Mittel ab.

Stawiko-Präsidentin **Gabriela Ingold** teilt mit, dass der von Andreas Lustenberger vorgebrachte Antrag zu § 29 Abs. 2 auch in der Stawiko gestellt und dort mit 6 zu 1 Stimmen abgelehnt wurde. Zu den zwei anderen Anträgen führt die Votantin aus, dass es ihrer persönlichen Meinung nach zu weit führt, wenn der Gebäudeversicherung gesetzlich solche Vorgaben gemacht würden. Im Übrigen wird hier einmal mehr eine Kantonsratsdebatte für ideologisches Gedankengut missbraucht.

**Anastas Odermatt** hält fest, dass er den in der vorberatenden Kommission gestellten Antrag bewusst von der Berücksichtigung sozialer ökologischer und ökonomischer Aspekte hin zu Ausschlusskriterien weiterentwickelt hat. Dass Ausschlusskriterien definiert werden, ist nicht unüblich, und auch mit solchen Kriterien lassen sich gute Renditen erzielen. Und die Definition von Ausschlusskriterien in Stiftungen etc. hat wenig mit Ideologie zu tun, sondern vielmehr mit der Frage, ob man Menschenrechtsverletzungen einfach hinnehmen will oder nicht. Falls das aber ideologisch ist, zählt sich der Votant gerne zu den Ideologen.

Für **Heini Schmid** stellt Anastas Odermatt die These auf, dass Gelder aus Zwangsabgaben nur mit politischen Vorgaben investiert werden dürfen. Analog müsste man dann auch verlangen, dass die Politik auch die Anlagerichtlinien für Pensionskassen – auch da handelt es sich um Zwangsabgaben – definieren muss. Die Debatte zeigt aber deutlich, wie schwierig das ist und man wohl gut beraten ist, möglichst wenige Vorgaben zu machen. Im Vordergrund steht nämlich die Rendite, und man ist schlecht beraten, wenn man diese durch gerade *en vogue* seiende Anlagevorschriften verwässert. Das macht die Sache für den Verwaltungsrat enorm schwierig. Denn was heisst zum Beispiel «preisgünstige Wohnungen»? Nimmt das Bezug auf das entsprechende Reglement der Stadt Zug? «Preisgünstig» ist nämlich nicht *per se* definiert. Man stellt dem Verwaltungsrat also eine Aufgabe, die unmöglich zu lösen ist. Wenn schon, müsste man genau definieren, was preisgünstige Wohnungen sind. Sind sie zwar teuer, aber im Verhältnis zum gebotenen Standard

günstig? Oder sind es Altwohnungen, die nicht mehr renoviert werden dürfen, mit der Zeit nicht mehr marktgängig sind, keine Rendite mehr abwerfen – aber eben günstig sind? Beide Anträge der ALG führen den Verwaltungsrat in seichtes, un- tiefes Gewässer und verwässern die Rendite. Der Votant empfiehlt deshalb drin- gend, sie abzulehnen

**Thomas Lötscher** ist Versicherungsnehmer der Gebäudeversicherung, und des- halb bereiten ihm die Anträge der ALG etwas Sorge. Sie sind vergleichbar mit der aktuell zur Debatte stehenden Konzernverantwortungsinitiative. Es geht nicht nur darum, dass Anlage- und Investitionsvehikel eingeschränkt werden, sondern auch um eine Aufblähung des Verwaltungsapparats. Der Verwaltungsrat wird vor dem Hintergrund einer umgekehrten Beweislast nämlich sicherstellen müssen, dass er dokumentieren kann, wirklich konform investiert zu haben. Er muss damit eine Ver- antwortung übernehmen, die man nach gesundem Menschenverstand gar nicht übernehmen kann. Selbstverständlich soll man seriös, anständig und ethisch ver- tretbar investieren, aber eine hundertprozentige Garantie, dass man das immer getan hat, wird man – wenn überhaupt – oder nur mit riesigem Aufwand abgeben können. Und das schlägt sich auf den Verwaltungsaufwand und letztlich auf die Prämien nieder. Eine Versicherung hat eine klare Aufgabe gegenüber den Ver- sicherungsnehmern, und es geht in deren Interesse, die im vorliegenden Fall ja an einen Monopolbetrieb gebunden sind, nicht an, der Versicherung derartige Aufwände zu überbürden. Der Votant bittet deshalb, die Anträge der ALG abzulehnen.

**Andreas Lustenberger** nimmt Bezug auf das Votum von Heini Schmid und hält fest, dass im kantonalen Gesetz über die Wohnraumförderung sehr genau geregelt ist, was im Kanton Zug als preisgünstige Wohnung gilt und was nicht. Genau daran könnte sich auch der beantragte Einschub halten.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** teilt mit, dass der Regierungsrat die Anträge der ALG auch aus ordnungspolitischen Überlegungen ablehnt. Bei einer öffentlich-recht- lichen Anstalt geht es um die Auslagerung einer Verwaltungseinheit, mit einem klaren Kreis von Betroffenen. Es geht um keinen einzigen Franken Steuergeld und auch nicht um eine Staatsgarantie, weshalb die Gebäudeversicherung schlicht nicht der richtige Ort ist, um ihr andere öffentliche Aufgaben zu überbinden. Sie muss sich ja mit entsprechenden Prämien und einer guten Anlagestrategie über Wasser halten können – und der Sicherheitsdirektor ist überzeugt, dass eine Annahme der ALG-Anträge zu höheren Prämien führen würde. Der Bau von preisgünstigem Wohn- raum ist Aufgabe des Staates, nicht der Gebäudeversicherung. Im Übrigen hat auch der Kanton – wie ein Blick ins Finanzhaushaltgesetz zeigt – keine Anlagevor- gaben. Und der Sicherheitsdirektor ist überzeugt, dass der Verwaltungsrat der Ge- bäudeversicherung genügend sensibilisiert ist, seine Anlagen auch ohne Vorgaben von Seiten der Politik sorgfältig zu tätigen.

→ Der Rat lehnt den Antrag der ALG zu § 29 Abs. 2 mit 56 zu 15 Stimmen ab und genehmigt damit den Antrag des Regierungsrats.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Eventualantrag von Manuel Brandenburg damit hinfällig wird.

→ Der Rat den Antrag der ALG, in § 29 einen neuen Abs. 3 einzufügen, mit 51 zu 18 Stimmen ab.

An dieser Stelle begrüsst der **Vorsitzende** die Botschafterin der Niederlande, Anne Elisabeth Luwema, im Kantonsratssaal und heisst sie herzlich willkommen in Zug. *(Der Rat applaudiert.)*

§ 30 Abs. 1 und Abs. 2

7. Schadenfall

§ 31 Abs. 1 bis Abs. 3

§ 32 Abs. 1 und Abs. 2

§ 33 Abs. 1 und Abs. 2

§ 34 Abs. 1 und Abs. 2

§ 35 Abs. 1 und Abs. 2

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 35 Abs. 3

**Pirmin Frei** weist darauf hin, dass die Regelung in § 35 Abs. 3 im alten Recht eine «kann»-Vorschrift war. Die vom Regierungsrat neu vorgeschlagene Regelung wird ungemein hohe Kostenfolgen haben. Es gibt Schäden an Gebäuden, die zwar vorhanden sind, die aber nicht einsehbar sind und die Gebrauchsfähigkeit des betreffenden Gebäudeteils auch nicht beeinträchtigen. So kann es auf dem Dach nicht einsehbare Hagelschäden geben, die zwar den Wert des Gebäudes reduzieren, dessen Gebrauchsfähigkeit aber in keiner Weise tangieren. Wenn die Gebäudeversicherung nun verpflichtet wird, den Minderwert zwingend zu entschädigen, hat das grosse Kostenfolgen. Der Votant stellt deshalb den Antrag, hier eine «kann»-Formulierung zu wählen, also den Teilsatz «wird ein Minderwert entschädigt» durch «kann ein Minderwert entschädigt werden» zu ersetzen.

Kommissionspräsident **Alois Gössi**: Die vorberatende Kommission diskutierte hier über eine allfällige «kann»-Formulierung, es wurde jedoch kein entsprechender Antrag gestellt; die Kommission hat also keine Meinung zum Antrag von Pirmin Frei. Persönlich unterstützt der Kommissionspräsident den Antrag. Aus einem geringen Schönheitsfehler an einem Gebäude entsteht nicht zwingend ein Minderwert, weshalb wegen Unverhältnismässigkeit allenfalls auf eine Entschädigung verzichtet werden kann.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** teilt mit, dass der Regierungsrat kurz über diesen Antrag diskutiert hat und ihm ebenfalls unterstützt. Es kommt oft zu Schäden, die gar nicht einsehbar sind, wobei der Minderwert nach der regierungsrätlichen Formulierung aber dennoch entschädigt werden müsste. Für die Gebäudeversicherung wird es mit dieser Formulierung schwierig, Vergleichsverhandlungen zu führen, zumal viele Eigentümer sofort mit Expertisen und klaren Entschädigungsforderungen kommen. Die «kann»-Formulierung führt zu einem grösseren Spielraum bei der Diskussion um solche Schäden, und der Minderwert muss nicht einfach immer bezahlt werden.

→ Der Rat stimmt der von Pirmin Frei beantragten «kann»-Formulierung stillschweigend zu.



§ 36 Abs. 1  
§ 37 Abs. 1  
§ 38 Abs. 1 und Abs. 2  
§ 39 Abs. 1  
§ 40 Abs. 1 und Abs. 2  
§ 41 Abs. 1 bis Abs. 3  
§ 42 Abs. 1 und Abs. 2  
8. Rechtspflege  
§ 43 Abs. 1 bis Abs. 3  
9. Schlussbestimmungen  
§ 44 Abs. 1 und Abs. 2

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

#### Teil II (Fremdänderungen)

##### **Gesetz über den Feuerschutz**

§ 3 Abs. 2  
§ 3 Abs. 3 (neu)  
§ 57a (neu)

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

#### Teil III (Fremdaufhebungen)

##### **Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 20. Dezember 1979**

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

#### Teil IV (Referendumsklausel und Regelung des Inkrafttretens)

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

Die weiteren Traktanden können wegen der fortgeschrittenen Zeit nicht mehr behandelt werden.

#### **457 Nächste Sitzung**

Donnerstag, 2. Juni 2016 (Ganztages-sitzung)

Der **Vorsitzende** wünscht abschliessend allen Fraktionen für den Nachmittag einen interessanten Ausflug.

